

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 14. März 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	45, 54	Mayer-Lay, Volker (CDU/CSU)	49
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	33, 34, 70	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	21
Baum, Christina, Dr. (AfD)	3, 64	Miazga, Corinna (AfD)	41
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	35	Moosdorf, Matthias (AfD)	46
Bleck, Andreas (AfD)	4, 55	Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	15, 75, 76, 77
Bühl, Marcus (AfD)	36, 56	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	42
Cotar, Joana (AfD)	37	Nolte, Jan Ralf (AfD)	43, 78
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	5	Otte, Henning (CDU/CSU)	16
Damerow, Astrid (CDU/CSU)	74	Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	68
Dietz, Thomas (AfD)	65	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	22, 23, 24, 50
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	1, 2	Renner, Martina (DIE LINKE.)	44
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	51, 52	Rohwer, Lars (CDU/CSU)	17, 81
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	6	Schattner, Bernd (AfD)	25
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	7	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	26
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	18	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	27, 28, 53, 59
Gürpınar, Ates (DIE LINKE.)	80	Storch, Beatrix von (AfD)	60, 63
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	38	Stumpp, Christina (CDU/CSU)	61
Hess, Martin (AfD)	39, 57	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	29, 30, 31
Holm, Leif-Erik (AfD)	66, 67	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	69
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	40, 58	Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU)	62
Janssen, Anne (CDU/CSU)	8	Whittaker, Kai (CDU/CSU)	71, 72, 73
Komning, Enrico (AfD)	19, 20	Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	79
König, Anne (CDU/CSU)	9, 10	Wissler, Janine (DIE LINKE.)	32
Kotré, Steffen (AfD)	11	Wundrak, Joachim (AfD)	47, 48
Lay, Caren (DIE LINKE.)	12, 82		
Lenk, Barbara (AfD)	13, 14		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	1
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Baum, Christina, Dr. (AfD)	2
Bleck, Andreas (AfD)	2
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	3
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	4
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	4
Janssen, Anne (CDU/CSU)	5
König, Anne (CDU/CSU)	5
Kotré, Steffen (AfD)	7
Lay, Caren (DIE LINKE.)	7
Lenk, Barbara (AfD)	8
Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	9
Otte, Henning (CDU/CSU)	10
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	10
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	11
Komning, Enrico (AfD)	12
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	13
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	13, 14, 15
Schattner, Bernd (AfD)	16
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	16
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	17
Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	17, 18
Wissler, Janine (DIE LINKE.)	18
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	19, 20
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	21
Bühl, Marcus (AfD)	22
Cotar, Joana (AfD)	27
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	28
Hess, Martin (AfD)	29
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	30
Miazga, Corinna (AfD)	30
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	31
Nolte, Jan Ralf (AfD)	32
Renner, Martina (DIE LINKE.)	32
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	33
Moosdorf, Matthias (AfD)	34
Wundrak, Joachim (AfD)	35, 36
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Mayer-Lay, Volker (CDU/CSU)	37
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	38
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	38, 39
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	41

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) 51
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.) 41	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
Bleck, Andreas (AfD) 42	Amthor, Philipp (CDU/CSU) 52
Bühl, Marcus (AfD) 42	Whittaker, Kai (CDU/CSU) 53
Hess, Martin (AfD) 43	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 44	Damerow, Astrid (CDU/CSU) 54
Steiniger, Johannes (CDU/CSU) 45	Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU) 55, 56
Storch, Beatrix von (AfD) 46	Nolte, Jan Ralf (AfD) 56
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU) 57
Stumpp, Christina (CDU/CSU) 46	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU) 47	Gürpinar, Ates (DIE LINKE.) 58
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Rohwer, Lars (CDU/CSU) 60
Storch, Beatrix von (AfD) 48	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Lay, Caren (DIE LINKE.) 61
Baum, Christina, Dr. (AfD) 48	
Dietz, Thomas (AfD) 50	
Holm, Leif-Erik (AfD) 50, 51	
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU) 51	

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) In welchen Bundesministerien (inklusive nachgeordneter Behörden) sind bereits jeweils Stellen für sogenannte CDO – Chief Data Officer (oder vergleichbare Rollen, z. B. Chief Data Scientist; bitte stets die konkrete Stellenbezeichnung angeben, vgl. Datenstrategie der Bundesregierung vom Januar 2021, S. 60) – entweder geschaffen worden oder geplant (bitte bei Planung angeben, bis wann die Stelle geschaffen werden soll), und welche dieser Stellen sind bereits besetzt (bitte in Tabellenform beantworten)?

Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Sarah Ryglewski vom 18. März 2022

Die Antwort gibt die im Rahmen der geltenden Fristen ermittelbaren Ergebnisse wieder und ist insoweit sowohl qualitativ wie quantitativ mit Unsicherheiten behaftet. Das Ergebnis der Abfrage in den Ressorts kann der Tabelle in Anlage 1* entnommen werden.

2. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) In welchen Bundesministerien (inklusive nachgeordneter Behörden) sind bereits jeweils Stellen für sogenannte CISO – Chief Information Security Officer (oder vergleichbare Rolle, bitte stets die konkrete Stellenbezeichnung angeben) – entweder geschaffen worden oder geplant (bitte bei Planung angeben, bis wann die Stelle geschaffen werden soll), und welche dieser Stellen sind bereits besetzt (bitte in Tabellenform beantworten)?

Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Sarah Ryglewski vom 18. März 2022

Die Antwort gibt die im Rahmen der geltenden Fristen ermittelbaren Ergebnisse wieder und ist insoweit sowohl qualitativ wie quantitativ mit Unsicherheiten behaftet. Das Ergebnis kann der Tabelle in Anlage 2* entnommen werden.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/1097 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

3. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche Mitglieder der gegenwärtigen Bundesregierung Mitglied im Weltwirtschaftsforum waren oder sind, und wenn ja, bitte alle Mitglieder namentlich benennen und angeben, welcher Organisation sie angehören oder ob sie als Privatperson teilgenommen haben?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 17. März 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind und waren die gegenwärtigen Mitglieder der Bundesregierung keine Mitglieder im Weltwirtschaftsforum (WEF). Bundesministerin Annalena Baerbock ist seit 2020 Teil des WEF-Netzwerkes „Forum of Young Global Leaders“ und weitere Mitglieder des Bundeskabinetts nahmen an Konferenzen des WEF teil.

4. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Welche deutschen Unternehmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung vom neuen Maßnahmenpaket zur Unterstützung der Wirtschaft betroffen, als in Russland tätige Unternehmen aus unfreundlichen Staaten extern verwaltet zu werden (www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/putin-greift-jetzt-zum-enteignungs-hammer-79401274.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 15. März 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung waren im Jahr 2021 3.651 Unternehmen mit deutscher Beteiligung in Russland aktiv. Russland hat restriktive Maßnahmen angekündigt und teils erlassen als Antwort auf die Sanktionen der Europäischen Union und anderer, die aufgrund des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine verhängt wurden. Es ist für die Bundesregierung nicht vorhersehbar, welche deutschen Unternehmen von etwaigen russischen Maßnahmen betroffen sein werden.

5. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe hat die Bundesregierung im Jahr 2022 bis dato Exportgenehmigungen (Einzel-, Reexport-, Sammelausfuhrgenehmigungen) für Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter) für das Bestimmungsland Ukraine erteilt (bitte entsprechend den Grundformen der Genehmigungsarten getrennt nach Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern unter Angabe der Kriegswaffenlistennummer einschließlich Güterbeschreibung und Ausfuhrlistenposition einschließlich Güterbeschreibung sowie der Stückzahl und des Genehmigungswertes auflisten; sofern keine endgültigen Zahlen für 2022 vorliegen, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 14. März 2022**

Nach sorgfältiger Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsanspruch sieht die Bundesregierung aus Staatswohlerwägungen und aus Sicherheitserwägungen vor dem Hintergrund der aktuellen Sicherheitslage von weiteren offen zugänglichen Stellungnahmen zu diesem Themenkomplex ab. Es wird auf die bisher veröffentlichten Informationen (u. a. die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 3 und 4 des Abgeordneten Andreas Bleck auf Bundestagsdrucksache 20/957) verwiesen.

Für die Beantwortung des Gesamtgegenstands der vorliegenden Fragestellung wird auf die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Anlage verwiesen.*

Darüber hinaus erfolgt die Antwort aus Staatswohlerwägungen, insbesondere aus Gründen des Schutzes der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten, vor allem Bündnispartnern, sowie aus Sicherheitserwägungen vor dem Hintergrund der aktuellen Sicherheitslage teilweise als weitere Verschlussache, da eine Beantwortung in offener Form die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann, gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) mit dem Geheimhaltungsgrad „GEHEIM“ und wird dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.**

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

** Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „GEHEIM“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

6. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Inwieweit ergreift die Bundesregierung Maßnahmen, wie etwa durch die Leopoldina Nationale Akademie der Wissenschaften in ihrer Ad-hoc-Stellungnahme vom 8. März 2022 vorgeschlagen, um die Substitution von Gas- durch Kohleverstromung zu beginnen, wodurch Gasmengen eingespart werden können und entsprechend mehr Gas gespeichert werden kann?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 15. März 2022**

Angesichts des russischen Angriffs auf die Ukraine prüft und erarbeitet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) derzeit geeignete Maßnahmen, mit denen die Stromerzeugung in Gaskraftwerken bei gleichbleibender Stromversorgungsqualität reduziert, ersetzt und diversifiziert werden kann. Das Ziel ist, Erdgas zur Stromerzeugung einzusparen, damit Speicher befüllt werden können und die Gasversorgung der Wärme- und Industriekunden gesichert bleibt.

Als Ausgleich könnten etwa Kohlekraftwerke ihre Stromerzeugung bei Bedarf erhöhen. Zu diesem Zweck könnten beispielsweise Braunkohlekraftwerke aktiviert werden, die sich in der sogenannten Sicherheitsbereitschaft befinden. Zudem wird geprüft, ob und inwiefern auch zur Stilllegung anstehende und bereits stillgelegte Kohlekraftwerke vorübergehend in eine Reserve überführt werden können, damit auch sie bei Bedarf aktiviert werden könnten.

7. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie viele Haushalte in Bayern waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen drei Jahren und den ersten beiden Monaten des Jahres 2022 von Strom- oder Gassperren betroffen (bitte nach Jahren sowie angedrohten und durchgeführten Stromsperren aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 17. März 2022**

Zahlen zu Versorgungsunterbrechungen werden in dem jährlichen Monitoringbericht von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt veröffentlicht und bundeslandscharf für das Kalenderjahr ausgewiesen. Der Bundesnetzagentur wurden folgende Zahlen für das Bundesland Bayern von den Netzbetreibern gemeldet:

Stromsperren: 29.506 im Jahr 2018, 27.040 im Jahr 2019 und 21.828 im Jahr 2020.

Gassperren: 2.206 im Jahr 2018, 1.694 im Jahr 2019 und 1.507 im Jahr 2020.

Die Datenerhebung zum Berichtsjahr 2021 erfolgt vom 16. März bis 22. April 2022, die Ergebnisse werden im Monitoringbericht 2022 veröffentlicht.

Die Zahl der Androhungen wird bei den Strom- und Gaslieferanten nur als Gesamtzahl für Deutschland abgefragt, da die Datengrundlage bei

den Lieferanten häufig für eine valide bundeslandscharfe Auswertung nicht ausreicht.

8. Abgeordnete
Anne Janssen
(CDU/CSU)
- Wie sind die Planungen der Bundesregierung bezüglich der Einrichtung von LNG-Terminals (LNG: Liquefied Natural Gas) in Norddeutschland, insbesondere, wie ist der aktuelle Stand und die Bewertung der Auswahl der Standorte zwischen Wilhelmshaven, Brunsbüttel und Stade?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 16. März 2022**

Die Bundesregierung plant weiterhin die Errichtung von deutschen Terminals für Flüssigerdgas (sogenannte LNG-Terminals), die zentral für die deutsche Gasversorgungssicherheit sind. Eine definitive Auswahl der Standorte ist bislang nicht erfolgt. Die Bundesregierung analysiert derzeit verschiedene Optionen und steht dabei auch mit den Trägern der LNG-Projekte in Brunsbüttel, Wilhelmshaven und Stade in Verbindung.

9. Abgeordnete
Anne König
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung kurzfristige Maßnahmen, um die Automobilindustrie und die dazugehörigen Zulieferer – angesichts der enormen Auftragsrückfälle und Produktionsstillstände aufgrund des derzeitigen Konflikts zwischen Russland und der Ukraine – zu unterstützen, wenn ja, welche, und wie sieht der zeitliche Rahmen der geplanten Hilfen für die Automobilindustrie aus?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 17. März 2022**

Die Bundesregierung prüft aktuell, welche Maßnahmen zur Unterstützung von besonders betroffenen Unternehmen ergriffen werden können. Die Europäische Kommission hat bereits angekündigt, eine beihilferechtliche Grundlage für Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen zu schaffen, die von der Ukraine-Krise betroffen sind. Sie hat einen ersten Entwurf vorgelegt und ein Konsultationsverfahren mit den Mitgliedstaaten eingeleitet. Die Bundesregierung prüft die Vorschläge der Europäischen Kommission und setzt sich im Zuge des Konsultationsverfahrens dafür ein, dass die erforderlichen Maßnahmen beihilferechtlich ermöglicht werden.

10. Abgeordnete
Anne König
(CDU/CSU)
- Wie möchte die Bundesregierung die Transformation der Wärmenetze vorantreiben, da nach meiner Ansicht die Umstellung nicht auf einen Schlag, sondern schrittweise geschieht, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Fernwärme stärker zu fördern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 16. März 2022**

Um den Ausbau erneuerbarer Energien und Abwärmenutzung in Wärmenetzen voranzutreiben, will die Bundesregierung den Kostennachteil für Investitionen in die Nutzung erneuerbarer Energien z. B. durch Wärmepumpen durch Förderung des Bundes mindern und nichtmonetäre Hemmnisse für den Aus- und Umbau der Fernwärme beseitigen.

Zentrales Förderprogramm für Ausbau und Dekarbonisierung der Wärmenetze wird künftig die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) sein. Das Programm befindet sich derzeit in beihilferechtlicher Prüfung durch die Europäische Kommission und wird schnellstmöglich nach Genehmigung in Kraft gesetzt werden. Mit der BEW fördert die Bundesregierung künftig die schrittweise Umstellung bestehender Wärmenetze auf erneuerbare Energien. Basierend auf einem netzspezifischen Transformationsplan, der den Pfad zur Treibhausgasneutralität bis 2045 für das Wärmenetz darstellt, kann künftig die Förderung von Maßnahmenpaketen zur investiven Umsetzung des Transformationsplans beantragt werden. Außerdem wird das Programm den Neubau von Wärmenetzen mit mindestens 75-prozentiger Wärmeeinspeisung aus erneuerbaren Energien und Abwärme sowie die Erweiterung und Verdichtung von Wärmenetzen anreizen. Neben Technologien zur Bereitstellung erneuerbarer Wärme wie Großwärmepumpen, Tiefengeothermie und Solarthermie wird das Programm auch Rohrleitungen, saisonale Wärmespeicher, Regelungstechnik, Digitalisierung und weitere Wärmenetzkomponenten fördern. Für Großwärmepumpen und Solarthermie ist eine Betriebskostenförderung über die Dauer von bis zu zehn Jahren vorgesehen. Die Finanzierung des Programms soll im Kontext des Sofortprogramms Klimaschutz aufgestockt werden.

Bis zum Start der BEW bleibt das bestehende Förderprogramm Wärmenetzsysteme 4.0, das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) administriert wird, in Kraft. Hierin sind bereits Planung und Realisierung eines effizienten Wärmenetzes mit einem mindestens 50-prozentigen Anteil erneuerbarer Wärme und Abwärme förderfähig. Die Hälfte des erneuerbaren Anteils im Wärmenetz kann durch die Verbrennung von Biomasse dargestellt werden. Für Vorhaben aus dem Programm Wärmenetze 4.0 ist nach Inkrafttreten der BEW ein Wechsel auf die neuen Förderbedingungen möglich. Machbarkeitsstudien aus Wärmenetze 4.0 werden für die systemische Förderung neuer Netze in der BEW anerkannt.

Zudem fördert das von der KfW durchgeführte Programm Erneuerbare Energien – Premium – durch zinsgünstige Kredite mit Tilgungszuschuss erneuerbare Energien in Wärmenetzen. Mit Erneuerbare Energien – Premium – werden Investitionen in Wärmenetzinfrastruktur und verschiedene erneuerbare Erzeugungstechnologien wie beispielsweise Solarthermie unterstützt.

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) fördert zudem gebäudeseitig den Anschluss an ein Wärmenetz und leistet damit einen Beitrag zu den für eine langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit der Infrastruktur notwendigen Neuanschlüssen an die Fernwärme.

Zudem prüft das BMWK, mit welchen Maßnahmen nichtmonetäre Hemmnisse für Ausbau und Dekarbonisierung der Fernwärme beseitigt werden können, etwa hinsichtlich der Vereinfachung von Genehmigungsverfahren.

11. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Was unternimmt die Bundesregierung zur Sicherung und Wartung der gegenwärtig unter Druck stehenden und mit Erdgas gefüllten Gasrohrleitung Nord Stream 2, da die Betreibergesellschaft aufgrund der Russland-Sanktionen von Bankgeschäften ausgeschlossen ist und allen 140 Mitarbeitern gekündigt wurde, ja sogar die zur Fernwartung notwendigen Telekommunikationsverbindungen gekappt worden sein sollen, und die Tochtergesellschaft Gas for Europe GmbH (Schwerin) ihre Tätigkeit eingestellt hat (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/erdgasversorgung-mit-erdgas-befuellt-pipeline-nord-stream-2-bl-ibt-sich-selbst-ueberlassen/28126708.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 16. März 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden die deutschen Anlagenteile der Nord-Stream-2-Pipeline weiterhin über- und bewacht. Die Bundesregierung ist derzeit im Austausch mit der Nord Stream 2 AG sowie der Gas for Europe GmbH, um die Frage der Sicherung, Wartung und Überwachung der sich in Deutschland befindlichen Anlagenbereiche auch weiterhin sicherzustellen.

12. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Stromkosten eines Haushalts in der Bundesrepublik Deutschland, und wie hoch ist die Differenz zwischen der Stromkostenpauschale für Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und den tatsächlich anfallenden (bzw. durchschnittlichen) Stromkosten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 17. März 2022**

Nach einer Untersuchung des Fraunhofer-Instituts für System- und Innovationsforschung ISI (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/finanzierungsmechanismus-fuer-erneuerbare-energien-einnahmen-und-refinanzierungsseite.pdf?__blob=publicationFile&v=8, Seite 51 f.) betragen die Ausgaben für Strom 2018 rund 368 Euro pro Jahr und einem Äquivalenzhaushalt mit Medianeinkommen. Die Darstellung nach Äquivalenzhaushalt erlaubt die einheitliche Darstellung für verschiedene Haushaltsgrößen. Ausgaben für Haushalte mit mehr als einer Person werden dafür nach der neuen OECD-Skala skaliert. Danach geht die Hauptbezieherin oder der Hauptbezieher des Einkommens mit dem Faktor 1,0 in die Gewichtung ein, alle anderen Mitglieder des Haushaltes im Alter von 14 und mehr Jahren mit 0,5 und alle anderen mit 0,3. Der Wert für einen Drei-Personen-Haushalt mit drei Haushaltsmitgliedern über 14 Jahre ergibt sich demnach durch Multiplikation mit dem Faktor 2. Seit 2018 dürften die Ausgaben für Strom – nicht zuletzt durch den starken Anstieg in den letzten Monaten – jedoch gestiegen sein.

Es gibt weder im Sozialhilferecht noch im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine spezielle monatliche Pauschale für Haushaltsenergie oder für andere Verwendungszwecke. Solche Pauschalen für einzelne Verwendungszwecke ergeben sich auch nicht aus den der Regelbedarfsermittlung zugrundeliegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte. Diese durchschnittlichen Verbrauchsausgaben liegen nur für das Jahr der Erhebung einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, aktuell also für das Jahr 2018. Aufgrund der Fortschreibung der Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben des Jahres 2018 mit dem sogenannten Mischindex ist im Jahr 2022 kein Rückschluss auf die aktuelle Höhe des ursprünglich zugrundeliegenden Durchschnittsbetrags der berücksichtigten Einzelbeträge möglich. Für Haushaltsstrom bedeutet dies, dass die individuellen Aufwendungen von leistungsberechtigten Personen ebenso wie von anderen Menschen mit geringem Einkommen aus dem ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Gesamtbudget, insbesondere dem Regelbedarf, finanziert werden müssen.

Um Haushalte mit geringem Einkommen auf Grund steigender Energiepreise zu unterstützen, wurde im Koalitionsausschuss vom 23. Februar 2022 ein Entlastungspaket vereinbart. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der geplanten Einmalzahlung im Juli für Erwachsene, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, sowie des ebenfalls ab Juli geplanten Kindersofortzuschlags bis zur Einführung der Kindergrundsicherung.

13. Abgeordnete **Barbara Lenk** (AfD) Sieht die Bundesregierung die derzeitigen Kraftstoffpreise als für den Industriestandort Deutschland hinderlich an, und ab welcher Höhe des Dieselpreises beabsichtigt die Bundesregierung, preisbegrenzend gegenzusteuern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 17. März 2022**

Der Angriff Russlands auf die Ukraine hat die Preise für fossile Energieträger stark nach oben getrieben. Es ist zu erwarten, dass die erheblich gestiegenen Kraftstoffpreise die Transportleistungen für die Zulieferung von Vorprodukten und den Versand von Industrieerzeugnissen per LKW verteuern werden. Die Bundesregierung prüft derzeit die Möglichkeit und Umsetzung von Entlastungen bei den Energiekosten.

14. Abgeordnete **Barbara Lenk** (AfD) Sieht die Bundesregierung die Abhängigkeit des Industriestandortes Deutschland von russischen Energieträgerlieferungen für die chemische Industrie in der derzeitigen Situation als bedrohlich an, und durch welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, den Fortbestand der chemischen Industrie zu sichern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 16. März 2022**

Die Bundesregierung beobachtet den Krieg in der Ukraine, die stark gestiegenen Energiepreise sowie die Entwicklungen im Bereich der Energieträgerlieferungen sehr sorgfältig. Für die energieintensive Chemieindustrie sind Erdgas und Erdöl wesentliche Energieträger und zugleich auch Rohstoffe für die Produktion. Daher ist für die Branche die Versorgungssicherheit mit Rohstoffen und Energie von grundlegender Bedeutung.

Die Bundesregierung diskutiert aktuell mögliche Maßnahmen für die Unterstützung der energieintensiven Industrien. Dies schließt auch kurzfristige Maßnahmen ein, wobei horizontale, das heißt branchenübergreifende Unterstützungsmöglichkeiten als zielführend erachtet werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz befindet sich im Austausch mit den energieintensiven Branchen und prüft mögliche Maßnahmen intensiv.

Bereits beschlossen oder ohnehin für die energieintensive Industrie verfügbar sind:

- a) eine verbesserte steuerliche Verlustverrechnung nach dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz,
- b) Struktur- und Übergangshilfen wie z. B. zinsgünstige ERP-/KfW-Förderkredite und
- c) ein Vorziehen der Abschaffung der EEG-Umlage.

15. Abgeordneter
Stefan Müller
(Erlangen)
(CDU/CSU)

Auf welchen Berechnungen und Annahmen basieren die Aussagen, dass die in Reserve gehaltenen Steinkohlekraftwerke sowie die Verlängerung der Sicherheitsbereitschaft für Braunkohlekraftwerke ausreichen, um eine Gasmangellage in Deutschland zu bewältigen („Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs“, S. 4) bzw. dass „im Zeitraum bis 2028 andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um eine ausreichende Stromversorgung trotz einer Gasmangellage zu gewährleisten“ (ebenda, S. 5), insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Strompreise nach dem Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine nachweislich und massiv gestiegen sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 16. März 2022**

Die Bundesregierung prüft derzeit unter anderem Maßnahmen, wie der Gasverbrauch im Stromsektor reduziert werden kann, z. B. durch Bindung von zusätzlichen Kohlekraftwerken in einer Reserve, um mehr Erzeugungsleistung vorhalten zu können. Da die Stromerzeugung aus Gas nur einen relativ geringen Anteil an der gesamten Stromerzeugung hat, geht die Bundesregierung davon aus, dass mit einer erweiterten Kohlekraftwerksreserve genügend Erzeugungskapazitäten zur Verfügung stün-

den, um auch bei einer Gasmangellage eine ausreichende Stromversorgung zu gewährleisten.

16. Abgeordneter
Henning Otte
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass die Bewohner des ländlichen Raumes durch die stark gestiegenen Kraftstoffpreise besonders betroffen sind, weil sie bei den Fahrten des täglichen Bedarfs aufgrund der größeren Entfernungen und fehlender Wechselmöglichkeiten auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) hohe Mehrkosten aufwenden müssen, und was wird die Bundesregierung unternehmen, um die Menschen im ländlichen Raum von diesen zusätzlichen Kosten zu entlasten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 17. März 2022**

Der Angriff Russlands auf die Ukraine hat die Preise für fossile Energieträger stark nach oben getrieben. Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass hohe Kraftstoffkosten für die Bürgerinnen und Bürger gerade im ländlichen Raum, wo größere Entfernungen zurückzulegen sind und der öffentliche Nahverkehr weniger ausgebaut ist als in Städten, zu Mehrbelastungen führen. Das Bundeskabinett hat angesichts von Preiserhöhungen insbesondere im Energiebereich am 16. März 2022 ein Steuerentlastungspaket beschlossen, das u. a. die Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 um 3 Cent pro Kilometer auf 38 Cent vorsieht. Die Anpassung der Entfernungspauschale bewirkt auch eine Erhöhung der Mobilitätsprämie, die Geringverdiener entlastet. Die Bundesregierung prüft derzeit die Möglichkeit und Umsetzung weiterer Entlastungen.

17. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Wodurch begründen sich die Änderungen in den Förderbedingungen der Programms „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“, und was ist das Ziel der Änderungen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 11. März 2022**

Das im Mai 2013 gestartete Programm „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“ (INVEST) hat wie erwünscht zu einer deutlichen Belebung des Business-Angel-Marktes geführt. Es gibt seit der Einführung von INVEST deutlich mehr Business Angels und die Investitionsvolumina privater Investoren sind insgesamt gestiegen. Das ist auch an einer dynamisch zunehmenden Nachfrage nach dem INVEST-Programm abzulesen.

Staatliche Förderprogramme müssen aber auch immer auf ein notwendiges Minimum begrenzt sein. Da INVEST eine beträchtliche Wirkung entfaltet und sich der Markt durch die Mobilisierung von Business-Angel-Investitionen nachhaltig weiterentwickelt hat, muss auch in An-

betrachtet begrenzter Haushaltsmittel die INVEST-Förderung nun teilweise zurückgefahren werden.

Ab sofort sind Anschlussinvestments nicht mehr INVEST-förderfähig, und der Erwerbszuschuss wird im Fall von Wandeldarlehen von 20 Prozent auf 10 Prozent reduziert. Zudem wird die Mindestinvestitionssumme von bisher 10.000 Euro auf 25.000 Euro angehoben. Mit diesen Änderungen wird auch der zuletzt vermehrt beobachteten Verschiebung von Erstinvestments hin zu Folgeinvestments, was zu einem Austrocknen der Finanzierungen von ganz jungen innovativen Unternehmen führen kann, entgegengewirkt. Mit der Erhöhung der Mindestinvestitionssumme wird nicht nur die Verwaltungseffizienz gesteigert. Durch diese Maßnahme werden außerdem vermehrt aktive Privatinvestoren, die sich auch nichtmonetär mit Rat und Tat in ihren Portfoliounternehmen engagieren, vom INVEST-Programm profitieren, da aktive Privatinvestoren häufig eher größere Summen in Startups investieren als passive Privatinvestoren.

Die neue INVEST-Förderrichtlinie ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Derzeit wird vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) eine Evaluation von INVEST durchgeführt. Die Evaluationsergebnisse werden die Grundlage für die Weiterentwicklung von INVEST über das Jahr 2022 hinaus sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

18. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Wieso hat die internationale Staatengemeinschaft vereinbart, dass eine Verpflichtung zur Umsetzung der Subject to Tax Rule (STTR), die eine abkommensrechtliche Quellensteuerermäßigung ändert, nur auf Verlangen eines Entwicklungslands gegenüber einem Vertragsstaat entsteht, der von der STTR erfasste Einkünfte nicht einer Mindestbesteuerung unterwirft?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 14. März 2022

Die Subject to Tax Rule (STTR) ist Teil der unter der Säule 2 beschlossenen Regelungen zur globalen effektiven Mindestbesteuerung. Sie hat das Ziel, für bestimmte Zahlungen an verbundene Unternehmen die regelmäßig in den Doppelbesteuerungsabkommen vereinbarte Quellensteuerreduktion rückgängig zu machen, wenn die korrespondierenden Erträge einer nominalen Besteuerung von weniger als 9 Prozent unterliegen. Die STTR zielt insbesondere auf gruppeninterne Zahlungen in grenzüberschreitenden Strukturen ab, bei denen Gewinne aus den Quellenländern in Länder verlagert werden, in denen diese Zahlungen keiner oder nur geringer Besteuerung unterliegen.

Im Laufe der Verhandlungen hat sich die internationale Staatengemeinschaft darauf verständigt, dass Entwicklungsländer von einem Vertrags-

staat, der für eine unter die STTR-Musterklausel fallende Einkünftekategorie eine entsprechende Niedrigbesteuerung praktiziert, die Vereinbarung der STTR verlangen können. Damit sollen Länder mit geringeren Verwaltungskapazitäten beim Schutz ihrer Steuerbemessungsgrundlagen unterstützt werden.

19. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- In welchem Umfang warten nach Kenntnis der Bundesregierung französische, italienische, britische und deutsche Unternehmen derzeit noch auf Zahlungen aus Russland für bereits gelieferte Waren und Dienstleistungen, und wie viele dieser Zahlungen sind je genanntem Land direkt oder indirekt vom Ausschluss einiger russischer Finanzinstitute aus dem SWIFT-System betroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 15. März 2022

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

20. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- In welchem Umfang warten nach Kenntnis der Bundesregierung russische Unternehmen noch auf Zahlungen aus Frankreich, Italien, Großbritannien und Deutschland für bereits gelieferte Waren und Dienstleistungen, und wie viele dieser Zahlungen sind je genanntem Land direkt oder indirekt vom Ausschluss einiger russischer Finanzinstitute aus dem SWIFT-System betroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 15. März 2022

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

21. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie viele Immobilien in Deutschland (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln) sind nach Kenntnis der Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar, zum Beispiel über Unternehmensbeteiligungen, im Eigentum von Personen, Organisationen und Einrichtungen, die in die Liste derjenigen Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen sind, die restriktiven Maßnahmen gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen, und welche rechtlichen Möglichkeiten stehen der Bundesregierung und/oder den Bundesländern zur Verfügung, um diese Immobilien, dem Vorbild Frankreichs folgend (<https://de.nachrichten.yahoo.com/frankreich-will-villen-jachten-luxusautos-141427629.html>), zu konfiszieren (bitte entsprechend begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 15. März 2022**

Die zuständigen Bundesressorts und deren nachgeordnete Behörden stehen in enger Absprache mit den zuständigen Stellen der Länder, um konsequent gegen Sanktionsverstöße vorzugehen. Die effektive Durchsetzung von EU-Sanktionsmechanismen erfordert das effektive Ineinandergreifen verschiedenster behördlicher Akteure auf Bundes- und Landesebene (z. B. Länderpolizeien, Bundespolizei, Grundbuchämter, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Zoll, Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltungen, Flugsicherheitsbehörden, Luftfahrtbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte), die das Vorliegen der Voraussetzungen ihrer gesetzlichen Grundlagen, auch im Falle etwaiger Sicherstellungen oder Beschlagnahmen, in eigener Zuständigkeit prüfen. Details zu operativen Maßnahmen können nicht öffentlich gemacht werden.

22. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu den Eigentumsverhältnissen der Yacht „Graceful“, die laut Medienberichten Wladimir Putin zugerechnet wird (www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/russische-oligarchen-unter-druck-italien-beschlagnahmt-luxusyacht-von-tui-aktionaeer/28126772.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 18. März 2022**

Die zuständigen Bundesressorts und deren nachgeordnete Behörden stehen in enger Absprache mit den zuständigen Stellen der Länder, um die beschlossenen Sanktionen konsequent durchzusetzen und gegen Sanktionsverstöße vorzugehen. Die zuständigen Behörden prüfen die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen ihrer Befugnisse in eigener Zu-

ständigkeit. Details zu operativen Maßnahmen können nicht offengelegt werden.

Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Nach Einschätzung der Bundesregierung sind die nachgefragten Informationen und Auskünfte nach eingehender Abwägung derart schutzbedürftig, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens mit Blick auf den potenziellen Schaden nicht hingenommen werden kann. Auch die Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages scheidet deshalb aus.

Denn durch ein Bekanntwerden der angeforderten Informationen und Auskünfte würde der Erfolg der im europäischen Rahmen beschlossenen Sanktionsmaßnahmen konkret gefährdet. Insbesondere könnten Betroffene ihre Vermögenswerte ggf. dem Sanktionsreglement entziehen. Dies ist auf Grund der hohen Schutzgüter, denen die Sanktionsdurchsetzung im Falle Russland/Belarus dient, nämlich dem Schutz der internationalen Friedensordnung und dem Schutz der auswärtigen Beziehungen, nicht hinnehmbar, so dass das verfassungsrechtlich verbürgte parlamentarische Fragerecht vollumfänglich zurückzustehen hat.

23. Abgeordneter **Dr. Christoph Ploß** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob die Yacht „Dilbar“ beschlagnahmt wurde oder ob dies geplant ist, und wenn ja, von wem und mit welcher Begründung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 18. März 2022

Die zuständigen Bundesressorts und deren nachgeordnete Behörden stehen in enger Absprache mit den zuständigen Stellen der Länder, um die beschlossenen Sanktionen konsequent durchzusetzen und gegen Sanktionsverstöße vorzugehen. Die zuständigen Behörden prüfen die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen ihrer Befugnisse in eigener Zuständigkeit. Details zu operativen Maßnahmen können nicht offengelegt werden.

Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Nach Einschätzung der Bundesregierung sind die nachgefragten Informationen und Auskünfte nach eingehender Abwägung derart schutzbedürftig, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens mit Blick auf den potenziellen Schaden nicht hingenommen werden kann. Auch die Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages scheidet deshalb aus.

Denn durch ein Bekanntwerden der angeforderten Informationen und Auskünfte würde der Erfolg der im europäischen Rahmen beschlossenen Sanktionsmaßnahmen konkret gefährdet. Insbesondere könnten Betroffene ihre Vermögenswerte ggf. dem Sanktionsreglement entziehen. Dies ist auf Grund der hohen Schutzgüter, denen die Sanktionsdurchsetzung

im Falle Russland/Belarus dient, nämlich dem Schutz der internationalen Friedensordnung und dem Schutz der auswärtigen Beziehungen, nicht hinnehmbar, so dass das verfassungsrechtlich verbürgte parlamentarische Fragerecht vollumfänglich zurückzustehen hat.

24. Abgeordneter **Dr. Christoph Ploß** (CDU/CSU) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu den Eigentumsverhältnissen sowie zum wirtschaftlich Berechtigten der Yacht „Dilbar“, deren offizielle Eigentümerin laut Medienberichten die „Navis Marine Limited“ und deren wirtschaftlich Berechtigter der russische Oligarch Alischer Usmanow ist (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/jachten-und-geld-aus-russland-der-kampf-um-moskaus-milliarden-a-a91dae58-9846-4681-a855-597e7b6c3d60)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 18. März 2022

Die zuständigen Bundesressorts und deren nachgeordnete Behörden stehen in enger Absprache mit den zuständigen Stellen der Länder, um die beschlossenen Sanktionen konsequent durchzusetzen und gegen Sanktionsverstöße vorzugehen. Die zuständigen Behörden prüfen die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen ihrer Befugnisse in eigener Zuständigkeit. Details zu operativen Maßnahmen können nicht offengelegt werden.

Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Nach Einschätzung der Bundesregierung sind die nachgefragten Informationen und Auskünfte nach eingehender Abwägung derart schutzbedürftig, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens mit Blick auf den potenziellen Schaden nicht hingenommen werden kann. Auch die Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages scheidet deshalb aus.

Denn durch ein Bekanntwerden der angeforderten Informationen und Auskünfte würde der Erfolg der im europäischen Rahmen beschlossenen Sanktionsmaßnahmen konkret gefährdet. Insbesondere könnten Betroffene ihre Vermögenswerte ggf. dem Sanktionsreglement entziehen. Dies ist auf Grund der hohen Schutzgüter, denen die Sanktionsdurchsetzung im Falle Russland/Belarus dient, nämlich dem Schutz der internationalen Friedensordnung und dem Schutz der auswärtigen Beziehungen, nicht hinnehmbar, so dass das verfassungsrechtlich verbürgte parlamentarische Fragerecht vollumfänglich zurückzustehen hat.

25. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass Spenden im mehrfachen Millionenbereich an die Firmen im Ahrtal durch das Jahrhunderthochwasser veranlasst wurden, diese aber derzeit auf Treuhänderkonten liegen und die besagten Firmen nicht bzw. nur mit hohen steuerlichen Belastungen darauf Zugriff haben, und wenn ja, welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den besagten Firmen den schnellstmöglichen Zugang zu diesen finanziellen Hilfen auch steuerfrei zu ermöglichen (www.t-online.de/finanzen/news/unternehmen-verbraucher/id_91774034/flutkatastrophe-handwerker-geben-hoffnung-auf-ihre-spenden-auf.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 14. März 2022**

Für die Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Gelder rasch an die von der Flut im Sommer des Jahres 2021 betroffenen Betriebe ausgezahlt werden können. Für die Beurteilung und rechtliche Einordnung der Zahlungen im jeweiligen Einzelfall ist die jeweilige Landesfinanzbehörde zuständig. Es besteht aber Einigkeit, dass es für eine sinnvolle Unterstützung immer auch eine praktikable Lösung geben sollte. Um dies sicherzustellen, steht die Bundesregierung mit den obersten Finanzbehörden der betroffenen Länder in engem Austausch.

26. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung tätig zu werden, um eine Befreiung von der Umsatzsteuer für nicht programmbezogene Kooperationen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch nach dem 1. Januar 2023 sicherzustellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 17. März 2022**

Die Bundesregierung hat in dieser Frage die Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie zu beachten. Diese sieht in Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe q die Umsatzsteuerbefreiung von Tätigkeiten öffentlicher Rundfunk- und Fernsehanstalten vor, ausgenommen Tätigkeiten mit gewerblichem Charakter. Maßgeblich ist also nicht die Abgrenzung zwischen programmbezogenen oder nicht programmbezogenen Tätigkeiten, sondern die Unterscheidung zwischen dem gewerblichen oder nicht gewerblichen Charakter einer Tätigkeit. Das Bundesministerium der Finanzen beabsichtigt, die Thematik mit den für Umsatzsteuerfragen zuständigen obersten Finanzbehörden der Länder zu erörtern.

27. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU) Wie wird nach den OECD-Musterregeln zur Mindestbesteuerung eine Doppelbesteuerung in den Fällen vermieden, in denen ein Staat die IIR (Income Inclusion Rate) anwendet und später die unterbesteuerten Gewinne repatriiert werden?
28. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU) Wie wird nach der OECD-Mustervereinbarung zur Mindestbesteuerung eine Doppelbesteuerung in den Fällen vermieden, in denen ein Staat die UPR (Undertaxed Payment Rule) anwendet und im Anschluss die Gewinne an ein Hochsteuerland ausgeschüttet werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 17. März 2022**

Die Fragen 27 und 28 werden zusammen beantwortet:

Die OECD-Musterregeln zur globalen effektiven Mindestbesteuerung stellen sicher, dass keine Doppelbesteuerung aus der Anwendung von Säule 2 resultiert. Auch bei einer nachfolgenden Repatriierung niedrigbesteuerten Gewinne kommt es zu keiner wirtschaftlichen Doppelbesteuerung, da Gewinnausschüttungen der Konzern-Tochtergesellschaften nach Artikel 3.2.1. Buchstabe (b) der GloBE-Mustervorschriften wie bei § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetz regelmäßig von der Ermittlung des GloBE-Einkommens ausgenommen werden.

29. Abgeordneter
Dr. Hermann-Josef Tebroke
(CDU/CSU) Wieso ist das Bundesministerium der Finanzen (BMF) Federführer für die Verhandlungen zum CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) und nicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 14. März 2022**

Der CBAM ist als EU-Dossier dem Wirtschafts- und Finanzrat (ECOFIN) unterstellt. Inhaltliche Arbeiten und Abstimmungen auf EU- und nationaler Ebene erfolgen in enger Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Ressorts.

30. Abgeordneter **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU) Wie oft hat das federführende Referat im Bundesfinanzministerium I B 2 vor den aktuellen Verhandlungen Dossiers im ECOFIN verhandelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 14. März 2022

Das federführende Referat I B 2 des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ist seit dem 1. Dezember 2019 für Klimaschutz- und Energiepolitik im BMF zuständig. Hinsichtlich der vielfältigen inhaltlichen Aspekte zum CBAM arbeitet das Referat I B 2 eng mit anderen fachlich betroffenen Referaten aus der Europa-, Zoll- und Haushaltsabteilung des BMF zusammen. Das BMF weist einen hohen Erfahrungsschatz hinsichtlich der Verhandlung und Abstimmung von ECOFIN-Dossiers auf.

31. Abgeordneter **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU) Wie viele Mitarbeiter im Referat I B 2 des BMF sind mit den Verhandlungen zum CO₂-Grenzausgleichsmechanismus betraut (bitte nach hD/gD aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 14. März 2022

Das Referat I B 2 verfügt für seine Aufgaben in der Klimaschutz- und Energiepolitik im höheren Dienst über 4,78 Dienstposten und im gehobenen Dienst über 1,0 Dienstposten. Das Referat arbeitet bei den EU-weiten und nationalen Aspekten eng mit anderen fachlich betroffenen Arbeitseinheiten im BMF und innerhalb der Bundesregierung zusammen.

32. Abgeordnete **Janine Wissler** (DIE LINKE.) Wie bewertet die Bundesregierung das derzeitige Problem, dass aufgrund der von der ukrainischen Zentralbank eingeführten Beschränkungen des Währungsumtausches für die ukrainische Währung Hrywnja derzeit keine verlässliche Kursstellung für die ukrainische Währung erfolgt und daher Banken und Sparkassen im Euro-Raum den aus der Ukraine Geflüchteten keinen oder nur einen extrem begrenzten Umtausch ihres mitgebrachten ukrainischen Bargeldes in Euro anbieten, und wie gedenkt die Bundesregierung dieses Problem zu lösen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 18. März 2022

Seit dem 24. Februar 2022 unterliegen Konten bei ukrainischen Banken dem nationalen Kriegsrecht. In der Ukraine sind Auszahlungen von Kontoguthaben in ukrainischer Währung seitdem begrenzt und in aus-

ländischer Währung sogar verboten. Diese Maßnahmen hat die ukrainische Zentralbank (Nationalbank der Ukraine) erlassen. Auf der Webseite der Nationalbank der Ukraine kann ein Wechselkurs Hrywnja–Euro eingesehen werden.

Der Bundesregierung sind die Probleme aus der Ukraine Geflüchteter bekannt, Bargeld von Hrywnja in Euro umzutauschen. Generell ist es eine geschäftspolitische Entscheidung von Banken und Wechselstuben, den Umtausch anzubieten. Das Problem betrifft nach Kenntnis der Bundesregierung alle Länder, die Geflüchtete aufnehmen. Daher ist eine abgestimmte europäische Lösung erforderlich. Das Thema wird derzeit mit der Europäischen Zentralbank diskutiert. Zudem wird dies auch Gegenstand der Sitzungen des Wirtschafts- und Finanzausschusses gemäß Artikel 134 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sein.

Die ukrainische Zentralbank empfiehlt seit dem 8. März 2022 Flüchtenden, kein Bargeld mitzunehmen, sondern Bargeld in der Ukraine auf Kartenkonten einzuzahlen. Sie könnten dann im Ausland mit den Karten zahlen und sich Bargeld an Automaten beschaffen; im Ausland gilt die Verfügungsbeschränkung nicht.

Unabhängig davon sind Schutzsuchende aus der Ukraine bei Hilfebedürftigkeit in der Regel leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG): entweder nach Äußerung eines Schutzgesuchs entsprechend § 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG oder nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) entsprechend § 1 Absatz 1 Nummer 3a AsylbLG.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

33. Abgeordneter **Philipp Amthor** (CDU/CSU) Welche faktischen Annahmen über die Dauer von Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren legt die Bundesregierung als „Bemessungsgrundlage“ zugrunde, um das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarte Ziel einer Halbierung der Verfahrensdauer von Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren (Koalitionsvertrag 2021, S. 12) messbar einzuhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 17. März 2022

Das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel einer Halbierung der Verfahrensdauer von Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren bringt den Willen der Bundesregierung zum Ausdruck, angesichts der enormen Herausforderungen zu einer deutlichen Beschleunigung bei der Umsetzung von Vorhaben zu kommen.

34. Abgeordneter
Philipp Amthor
(CDU/CSU)
- Welche finanziellen Mittel wendet die Bundesregierung derzeit im Rahmen der Spitzensportförderung für Olympia- und Bundesstützpunkte in Mecklenburg-Vorpommern auf (bitte nach einzelnen Standorten aufschlüsseln), und welche Änderungen bzw. Konstanten sind in diesem Zusammenhang geplant (Zeitraum: 2022 bis 2025)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 17. März 2022

Im Stützpunktsystem sind die Olympiastützpunkte (OSP) Serviceeinrichtungen, die insbesondere der Betreuung von Kaderathletinnen und -athleten in olympischen und paralympischen Sportarten/Disziplinen sowie deren Trainerinnen und Trainern im täglichen Training vor Ort oder bei zentralen Trainingsmaßnahmen der Bundessportfachverbände dienen. Hierbei sind die Personal-, Sach- und Beschaffungsausgaben sowie die sportmedizinischen, physiotherapeutischen, trainingswissenschaftlichen und sozialen Betreuungsangebote des gesamten OSP zuwendungsfähig. Die Bewilligung ergeht an den Träger des OSP. Dieser hat seinen Sitz beim OSP Mecklenburg-Vorpommern in Rostock.

Bundesstützpunkte (BSP) sind anerkannte sportartspezifische Einrichtungen, an denen Athletinnen und Athleten ihr tägliches Training und/oder zentrale Lehrgangsmassnahmen in Verantwortung des jeweiligen Bundessportfachverbands durchführen. Die Anerkennung als Bundesstützpunkt ist ein Prädikat, das keinen unmittelbaren Rechtsanspruch, wohl aber die Möglichkeit einer Förderung durch den Bund eröffnet. Eine unmittelbare Förderung der BSP existiert mithin nicht; eine mittelbare Förderung erfolgt aber z. B. in Form der Trainingsstättenförderung (TSF), die über die OSP bewilligt wird. Die OSP schließen hierzu eine Nutzungsvereinbarung mit den Trägern der Trainingsstätten der BSP (i. d. R. Kommunen). Mit den an die OSP bewilligten Mitteln für die TSF beteiligt sich der Bund pauschal an den durch das Bundesstützpunkttraining der Bundeskaderathletinnen und -athleten verursachten Betriebs- und Bauunterhaltskosten.

Im Wege einer Trainermischfinanzierung (TMF) werden Trainerinnen und Trainer in den Schwerpunktsportarten/-disziplinen eines Olympiastützpunkts gemeinsam mit anderen Zuwendungsgebern (v. a. Ländern) gefördert.

Die Zuwendungen im Bereich des Sportstättenbaus dienen dazu, dem Spitzensport infrastrukturelle Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen, um die Leistungsentwicklung deutscher Spitzenathletinnen und -athleten auf Weltklassenniveau zu erhalten und zu verbessern und damit eine herausragende Stellung Deutschlands im internationalen Sport zu sichern.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Verbandsförderung in Mecklenburg-Vorpommern Mittel des Bundes für Leistungssportpersonal an fünf Bundesstützpunkten der olympischen Bundessportfachverbände und an einem Bundesstützpunkt des paralympischen Sports bereitgestellt. An diesen sind neben Landes- und Vereinstrainerinnen und -trainern auch o. g. TMF-Trainerinnen und Trainer sowie rein bundesfinanzierte sog. Stützpunkttrainerinnen und -trainern und z. T. auch gemeinsam von Bund und Land finanzierte Bundesstützpunktleiterinnen und -leiter tätig.

In 2021 wurden in den o. g. Bereichen insgesamt 1.982.174,33 Euro Bundesmittel für folgende Standorte in Mecklenburg-Vorpommern bewilligt:

Standort/BSP	OSP	TSF (BSP)	TMF	Leistungssportpersonal	Sportstättenbau
übergreifend	858.627,33 €				
Kessin (BSP Rudern)		76.000 €		60.000 €	
Neubrandenburg		232.134 €	60.000 €	51.000 €	
davon für					
BSP Kanu-Rennsport		16.000 €	30.000 €	41.000 €	
BSP Leichtathletik		216.134 €	30.000 €	10.000 €	
Rostock		197.413 €	60.000 €	100.000 €	600.000 €
davon für					
BSP Segeln		23.000 €	30.000 €		600.000 €
BSP Wasserspringen		142.413 €	30.000 €	70.000 €	
BSP Goalball		32.000 €		30.000 €	
Schwerin		153.000 €	60.000 €	74.000 €	
davon für					
BSP Radsport		21.000 €	30.000 €	74.000 €	
BSP Boxen		52.000 €	30.000 €		
BSP Volleyball		80.000 €			

Maßgebliche Änderungen am grundsätzlichen Förderverfahren sind gegenwärtig nicht geplant. Auch im Zeitraum von 2022 bis 2025 wird die Bundesförderung von Projekten weiterhin auf Grundlage des Leistungs-sportprogramms sowie der Förderrichtlinien Stützpunktsystem, Sportstättenbau und Verbände unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

35. Abgeordneter
**Dr. Bernd
Baumann**
(AfD)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu dem Geschlecht der Geflüchteten, aufgeschlüsselt jeweils nach den festgestellten Staatsangehörigkeiten bzw. ohne gültige Pässe Einreisenden nach diversen Berichten von über die Ukraine einreisenden Flüchtlingen, die nunmehr das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erreichen vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. März 2022**

Die Bundespolizei hat im Rahmen ihrer grenzpolizeilichen Maßnahmen (sog. Schleierfahndung) an den grundsätzlich grenzkontrollfreien Schengen-Binnengrenzen bislang (24. Februar bis 10. März 2022) rund 109.000 aus der Ukraine vertriebene Personen festgestellt. Dies betrifft maßgeblich die hauptbetroffenen Grenzabschnitte zur Republik Polen, zur Republik Österreich und zur Tschechischen Republik. Diese Maßnahmen wurden anlässlich des Einreisegeschehens mit zusätzlichen Kräften der Bundespolizei erheblich verstärkt. An den genannten hauptbetroffenen Grenzabschnitten hat die Bundespolizei zudem sieben sog. Bearbeitungsstraßen für die grenzpolizeilichen Prozesse eingerichtet.

Die aus der Ukraine vertriebenen Personen werden auf der Grundlage der jeweils einschlägigen ausländer- und asylrechtlichen Regelungen im Rahmen des tatsächlich Möglichen mit ihren Personalien bei der Einreise registriert; rechtlich ausgenommen sind visumfrei einreisende Drittstaatsangehörige mit biometrischen Reisepässen und – seit Inkrafttreten der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung am 9. März 2022 – auch von dieser Übergangsverordnung erfasste Drittstaatsangehörige mit Pass und Passersatz, die kein Schutzbegehren äußern. Die Bundespolizei erfasst die von ihr registrierten Personen im eigenen polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem. Eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung in diesem Vorgangsbearbeitungssystem ist technisch bedingt nicht möglich. Eine alternativ notwendige manuelle Auswertung aller bisherigen Sachverhalte, ist angesichts der zur Beantwortung dieser Frage vorgesehenen Frist nicht möglich.

Zusätzlich zu dieser personalisierten Registrierung erfasst die Bundespolizei in einem Sondermeldedienst Feststellungen von Personengruppen mit je gleichen Eigenschaften in Summe, jedoch ohne diese individuell/einzeln nach Personen zu erfassen oder nach dem Geschlecht zu trennen.

Auf Grund der Besonderheiten der jeweiligen Erfassung liegen daher aktuell keine nach dem Geschlecht differenzierenden statistischen Angaben vor.

36. Abgeordneter **Marcus Bühl** (AfD) Wie hoch sind die jährlichen Aufwendungen bzw. Ausgaben für die Spitzensportförderung der Bundespolizei seit 2014 (bitte den jüngsten Stand angeben, jeweils nach Jahresscheiben sowie Personal- und Sachkosten detailliert auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. März 2022**

Die Bundespolizei fördert junge und hochtalentierte Sportlerinnen und Sportler an den Bundespolizeisportschulen Bad Endorf und Kienbaum im Rahmen einer dualen Karriere. Neben der Ausübung des Hochleistungssports werden die Sportlerinnen und Sportler zu Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes ausgebildet.

Insoweit sind bei den Bundespolizeisportschulen Ausgaben zu berücksichtigen, die neben den reinen Aufwendungen für den Spitzensport auch den regulären Aus- und Fortbildungsbetrieb an beiden Standorten sowie den spitzensportübergreifenden Einsatz von Lehrpersonal und die Nutzung liegenschaftsbezogener Ressourcen beinhalten. Dies betrifft beispielsweise die Laufbahnausbildung der Anwärterinnen und Anwärter an den Bundespolizeisportschulen, Maßnahmen zur (polizei)beruflichen Fortentwicklung der Sportlerinnen und Sportler und Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige anderer Organisationseinheiten der Bundespolizei.

Gleichwohl die Finanzmittel der Bundespolizeisportschulen im Sachzusammenhang mit der Förderung des Spitzensports stehen, sind diese im Rahmen der Deckung anfallender Personal- und Sachkosten einer ganzheitlichen Betrachtungsweise zu unterziehen. Eine differenzierte Dar-

stellung der reinen Aufwendungen für den Spitzensport ist daher nicht möglich.

Die Darstellung der veranschlagten Finanzmittel und die Aufschlüsselung der einzelnen Kostenpositionen der Bundespolizeisportschulen Bad Endorf und Kienbaum für die Jahre 2014 bis 2022 ergeben sich aus nachfolgenden Übersichten. Die Zahlen der Jahre 2014 bis einschließlich 2020 bilden dabei die Ist-Ausgaben ab. Die Jahre 2021 und 2022 sind haushalterisch noch nicht abschließend abgerechnet; die Zahlen bilden daher das im Haushalt zur Verfügung stehende Soll ab.

Darstellung der Finanzmittel der Bundespolizei im Sachzusammenhang mit der Förderung des Spitzensports im **Jahr 2014**

		in EUR
Bundespolizeisportschule Bad Endorf		
a)	Personalkosten	5.020.000,00
b)	Mietkosten	556.100,00
c)	Mietnebenkosten	197.000,00
d)	Bauunterhaltungskosten	500,00
e)	Baukosten	0,00
f)	Neu-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen (AVA)	75.000,00
g)	Beschaffung von Sportgerät	131.100,00
Bundespolizeisportschule Kienbaum		
a)	Personalkosten	2.775.000,00
b)	Mietkosten	130.000,00
c)	Mietnebenkosten	17.800,00
d)	Bauunterhaltungskosten	0,00
e)	Baukosten	0,00
f)	Neu-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen (AVA)	11.500,00
g)	Beschaffung von Sportgerät	36.700,00
Gesamtsumme		8.950.700,00

Darstellung der Finanzmittel der Bundespolizei im Sachzusammenhang mit der Förderung des Spitzensports im **Jahr 2015**

		in EUR
Bundespolizeisportschule Bad Endorf		
a)	Personalkosten	5.372.000,00
b)	Mietkosten	556.100,00
c)	Mietnebenkosten	221.800,00
d)	Bauunterhaltungskosten	1.800,00
e)	Baukosten	0,00
f)	Neu-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen (AVA)	47.300,00
g)	Beschaffung von Sportgerät	113.200,00
Bundespolizeisportschule Kienbaum		
a)	Personalkosten	3.157.000,00
b)	Mietkosten	231.300,00
c)	Mietnebenkosten	17.800,00
d)	Bauunterhaltungskosten	0,00
e)	Baukosten	0,00
f)	Neu-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen (AVA)	19.000,00
g)	Beschaffung von Sportgerät	35.000,00
Gesamtsumme		9.772.300,00

Darstellung der Finanzmittel der Bundespolizei im Sachzusammenhang
mit der Förderung des Spitzensports im **Jahr 2016**

in EUR

Bundespolizeisportschule Bad Endorf	
a)	Personalkosten 5.224.000,00
b)	Mietkosten 556.100,00
c)	Mietnebenkosten 162.800,00
d)	Bauunterhaltungskosten 6.000,00
e)	Baukosten 0,00
f)	Neu-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen (AVA) 3.300,00
g)	Beschaffung von Sportgerät 68.000,00
Bundespolizeisportschule Kienbaum	
a)	Personalkosten 3.181.000,00
b)	Mietkosten 231.300,00
c)	Mietnebenkosten 17.800,00
d)	Bauunterhaltungskosten 0,00
e)	Baukosten 0,00
f)	Neu-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen (AVA) 1.500,00
g)	Beschaffung von Sportgerät 15.000,00
Gesamtsumme 9.466.800,00	

Darstellung der Finanzmittel der Bundespolizei im Sachzusammenhang
mit der Förderung des Spitzensports im **Jahr 2017**

in EUR

Bundespolizeisportschule Bad Endorf	
a)	Personalkosten 5.579.000,00
b)	Mietkosten 556.100,00
c)	Mietnebenkosten 227.200,00
d)	Bauunterhaltungskosten 2.500,00
e)	Baukosten 0,00
f)	Neu-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen (AVA) 1.500,00
g)	Beschaffung von Sportgerät 51.000,00
Bundespolizeisportschule Kienbaum	
a)	Personalkosten 3.480.000,00
b)	Mietkosten 190.800,00
c)	Mietnebenkosten 17.800,00
d)	Bauunterhaltungskosten 0,00
e)	Baukosten 0,00
f)	Neu-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen (AVA) 1.000,00
g)	Beschaffung von Sportgerät 51.000,00
Gesamtsumme 10.157.900,00	

Darstellung der Finanzmittel der Bundespolizei im Sachzusammenhang
mit der Förderung des Spitzensports im **Jahr 2018**

in EUR

Bundespolizeisportschule Bad Endorf	
a)	Personalkosten 5.606.000,00
b)	Mietkosten 556.100,00
c)	Mietnebenkosten 212.200,00
d)	Bauunterhaltungskosten 1.000,00
e)	Baukosten 0,00
f)	Neu-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen (AVA) 4.000,00
g)	Beschaffung von Sportgerät 89.000,00
Bundespolizeisportschule Kienbaum	
a)	Personalkosten 3.549.000,00
b)	Mietkosten 194.500,00
c)	Mietnebenkosten 18.600,00
d)	Bauunterhaltungskosten 0,00
e)	Baukosten 0,00
f)	Neu-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen (AVA) 0,00
g)	Beschaffung von Sportgerät 8.000,00
Gesamtsumme 10.238.400,00	

Darstellung der Finanzmittel der Bundespolizei im Sachzusammenhang
mit der Förderung des Spitzensports im **Jahr 2019**

in EUR

Bundespolizeisportschule Bad Endorf	
a)	Personalkosten 6.061.000,00
b)	Mietkosten 556.100,00
c)	Mietnebenkosten 322.800,00
d)	Bauunterhaltungskosten 100,00
e)	Baukosten 0,00
f)	Neu-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen (AVA) 500,00
g)	Beschaffung von Sportgerät 142.000,00
Bundespolizeisportschule Kienbaum	
a)	Personalkosten 3.646.000,00
b)	Mietkosten 196.200,00
c)	Mietnebenkosten 18.100,00
d)	Bauunterhaltungskosten 0,00
e)	Baukosten 0,00
f)	Neu-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen (AVA) 600,00
g)	Beschaffung von Sportgerät 19.200,00
Gesamtsumme 10.962.600,00	

Darstellung der Finanzmittel der Bundespolizei im Sachzusammenhang
mit der Förderung des Spitzensports im **Jahr 2020**

in EUR

Bundespolizeisportschule Bad Endorf	
a)	Personalkosten 6.154.000,00
b)	Mietkosten 556.100,00
c)	Mietnebenkosten 322.800,00
d)	Bauunterhaltungskosten 100,00
e)	Baukosten 0,00
f)	Neu-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen (AVA) 21.500,00
g)	Beschaffung von Sportgerät 577.000,00
Bundespolizeisportschule Kienbaum	
a)	Personalkosten 3.950.000,00
b)	Mietkosten 155.600,00
c)	Mietnebenkosten 17.900,00
d)	Bauunterhaltungskosten 0,00
e)	Baukosten 0,00
f)	Neu-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen (AVA) 6.000,00
g)	Beschaffung von Sportgerät 25.000,00
Gesamtsumme 11.786.000,00	

Darstellung der Finanzmittel der Bundespolizei im Sachzusammenhang
mit der Förderung des Spitzensports im **Jahr 2021**

in EUR

Bundespolizeisportschule Bad Endorf	
a)	Personalkosten 6.246.000,00
b)	Mietkosten 556.100,00
c)	Mietnebenkosten 415.200,00
d)	Bauunterhaltungskosten 500,00
e)	Baukosten 0,00
f)	Neu-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen (AVA) 32.100,00
g)	Beschaffung von Sportgerät 599.000,00
Bundespolizeisportschule Kienbaum	
a)	Personalkosten 4.009.000,00
b)	Mietkosten 190.000,00
c)	Mietnebenkosten 19.000,00
d)	Bauunterhaltungskosten 0,00
e)	Baukosten 0,00
f)	Neu-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen (AVA) 6.900,00
g)	Beschaffung von Sportgerät 30.000,00
Gesamtsumme 12.103.800,00	

Darstellung der Finanzmittel der Bundespolizei im Sachzusammenhang mit der Förderung des Spitzensports im **Jahr 2022**

in EUR

Bundespolizeisportschule Bad Endorf		
a)	Personalkosten	6.340.000,00
b)	Mietkosten	556.100,00
c)	Mietnebenkosten	415.200,00
d)	Bauunterhaltungskosten	500,00
e)	Baukosten	0,00
f)	Neu-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen (AVA)	14.000,00
g)	Beschaffung von Sportgerät	277.000,00
Bundespolizeisportschule Kienbaum		
a)	Personalkosten	4.069.000,00
b)	Mietkosten	190.000,00
c)	Mietnebenkosten	19.000,00
d)	Bauunterhaltungskosten	0,00
e)	Baukosten	0,00
f)	Neu-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen (AVA)	3.100,00
g)	Beschaffung von Sportgerät	30.000,00
Gesamtsumme		11.913.900,00

37. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)

Wie viele der aus den Konjunkturpaketmitteln bewilligten OZG-Umsetzungsvorhaben (OSZ: Onlinezugangsgesetz) erfüllen die Forderung aus dem Verwaltungsabkommen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (Dachabkommen), dass der Quellcode für die Herstellung sogenannter „Einer für Alle“- (EfA)-Lösungen nach Möglichkeit als Open Source zur Verfügung gestellt wird, und wie ordnet die Bundesregierung das bisher erreichte Verhältnis zwischen proprietärer und quelloffener EfA-Softwarelösungen im Lichte ihrer im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gesteckten Ziele ein, nämlich die digitale Souveränität Deutschlands durch einen verstärkten Einsatz von Open-Source-Software in der öffentlichen Verwaltung zu festigen (vgl. Koalitionsvertrag, S. 15 und 16)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 16. März 2022

Der Einsatz von Mitteln aus dem Corona-Konjunkturprogramm des Bundes, welche für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im Jahr 2020 bereitgestellt wurden, folgt sechs klaren Grundprinzipien. Diese Grundprinzipien wurden in einer Sondersitzung des IT-Planungsrats am 18. September 2020 (Entscheidung 2020/39) beschlossen. Das übergeordnete Ziel ist stets ein positiver Konjunktoreffekt. Eines der sechs Prinzipien betrifft „Offene Standards und Open Source“ und lautet: „Offene Standards müssen bei der Realisierung und dem Betrieb der digitalen Angebote genutzt werden. Der Quellcode aus der Realisierung digitaler Angebote der Verwaltung (Eigenentwicklung) wird nach Mög-

lichkeit als Open Source, d. h. in nachnutzbarer Form zur Verfügung gestellt. Bereits bestehende Lizenzmodelle bleiben davon unberührt.“

Das bedeutet, dass digitale Angebote der Verwaltung in Form von Eigenentwicklungen nach dem Prinzip „Einer für Alle“ (EfA), welche im Rahmen der OZG-Umsetzung mit Konjunkturmitteln des Bundes gefördert werden, möglichst als quelloffene und freie Software zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die Entwicklung neuer Onlinedienste für die Verwaltung nach dem EfA-Modell wird durch die Länder verantwortet und muss eine vergaberechtliche Entsprechung im jeweiligen Land finden. Die Ausschreibungs- und Einsatzmodalitäten von Open Source sind entlang der jeweiligen Projekt-Erfordernisse und im Einzelfall im jeweiligen Land festzulegen.

38. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Warum wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der allgemeine deutsche Hochschulsportverband (adh) nicht an der Fortschreibung des neuen 10-Punkte-Programms zur Dualen Karriere beteiligt (siehe DOSB-Newsletter vom 19. November 2021), obwohl ein Großteil der Spitzensportlerinnen und -sportler ihre sportliche Karriere mit einem Hochschulstudium verbindet, und welche eigenständigen Forschungsprojekte des adh oder eines seiner Mitglieder (ohne maßgebliche Beteiligung des DOSB) werden zu diesem Thema vom Bund gefördert (bitte die Projekte seit 2018, Auftragnehmer, zuständigen Bundesministerien und Fördersummen nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 17. März 2022

Die Federführung für die Überarbeitung des 10-Punkte-Programms zur dualen Karriere und damit auch die Auswahl der beteiligten Partner lag beim Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) wurde zu den Beratungen bei entsprechender Zuständigkeit als Gast eingebunden. Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über die Gründe, weshalb der allgemeine deutsche Hochschulsportverband (adh) nicht beteiligt wurde.

Durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) wurde im angefragten Zeitraum ein Projekt des adh gefördert:

- 2017 bis 2018, Gesamtförderung: 1200 Euro.
- Überregionale Maßnahmen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen, welche parallel zum Studium in den BA-/MA-Studiengängen ein Engagement im ehrenamtlichen Bereich des Hochschulsports ermöglichen sollen. Die Umsetzung studentischer Ziele in hochschulpolitischen Zusammenhängen und Gremienarbeit wird unterstützt und fördert einen qualifizierten Berufseinstieg.

Mit Bezug zum Hochschulsport wurde darüber hinaus der Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf (DVBS) vom BMBF gefördert:

- 2018, Gesamtförderung: 1932,89 Euro.
- Teilmodul Hochschulsport für Blinde und Sehbehinderte – Erfahrungsaustausch mit Übungsleitern und Trainern zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Inklusionssportkursen. Exemplarisch an den beiden Sportarten Blindentennis und Blindenfußball sollen in praktischen Übungen Anpassungen an die Methodik ausgelotet werden.

39. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Auf Grundlage welcher Daten hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat die gegenüber der Presse angegebenen 5.300 eingereisten ukrainischen Kriegsflüchtlinge zum damaligen Zeitpunkt (2./3. März 2022) beziffern können, und mit welchen genauen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass eine zuverlässige Erfassung der Einreise ukrainischer Kriegsflüchtlinge nach Deutschland sichergestellt wird (bitte unter Angabe eines konkreten Zeitplans; vgl. www.faz.net/aktuell/politik/ausland/ukraine-krieg-was-sie-an-tag-sieben-wissen-muessen-17847355-p2.html sowie www.rnd.de/politik/ukrainisch-e-fluechtlinge-frontex-prueft-unterstuetzung-durch-bundespolizei-an-der-grenze-zur-ukraine-GXZJBFATNCBJFTPMKR4ZFY5TQ.htm)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. März 2022**

Die Bundespolizei hat im Rahmen ihrer grenzpolizeilichen Maßnahmen (sog. Schleierfahndung) an den grundsätzlich grenzkontrollfreien Schengen-Binnengrenzen bislang (24. Februar bis 8. März 2022) rund 80.000 aus der Ukraine vertriebene Personen festgestellt. Dies betrifft maßgeblich die hauptbetroffenen Grenzabschnitte zur Republik Polen, zur Republik Österreich und zur Tschechischen Republik. Diese Maßnahmen wurden anlässlich des Einreisegeschehens mit zusätzlichen Kräften der Bundespolizei erheblich verstärkt. An den genannten hauptbetroffenen Grenzabschnitten hat die Bundespolizei zudem sieben sog. Bearbeitungsstraßen für die grenzpolizeilichen Prozesse eingerichtet.

Die aus der Ukraine vertriebenen Personen werden auf der Grundlage der jeweils einschlägigen ausländerrechtlichen Regelungen im Rahmen des tatsächlich Möglichen bei der Einreise registriert; rechtlich ausgenommen sind visumfrei einreisende Drittstaatsangehörige mit biometrischen Reisepässen und – seit Inkrafttreten der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung am 9. März 2022 – auch von dieser Übergangsverordnung erfasste Drittstaatsangehörige mit Pass und Passersatz, die kein Schutzbegehren äußern. Die Registrierung von Personen nach der Einreise erfolgt mit der Äußerung eines Schutzbegehrens und Beantragung eines Aufenthaltes nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes.

40. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob bzw. welche Änderungen die US-Regierung hinsichtlich des Visa-Waiver-Program (VWP) plant, indem etwa Vorschriften zur gegenseitigen Abfrage biometrischer Datenbanken der jeweils beteiligten Staaten erlassen werden, und welche deutschen und US-seitigen biometrischen Informationssysteme würde dies aus heutiger Sicht betreffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 17. März 2022

Über die US-Botschaft in Berlin wurde der Bundesregierung am 9. Februar 2022 mitgeteilt, dass ab dem Jahr 2027 eine neue Bedingung zur Teilnahme am Visa-Waiver-Programm (VWP) eingeführt werden soll.

Soweit der Bundesregierung bekannt, geht es hierbei um eine sog. „Partnerschaft zur Verbesserung des Grenzschutzes“ („Enhanced Border Security Partnership“, EBSP). Im Wesentlichen soll damit wohl unter anderem ein Austausch von biometrischen Daten, unter anderem von Reisenden, ermöglicht werden. Die Bundesregierung klärt derzeit weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit dem geplanten EBSP.

41. Abgeordnete
Corinna Miazga
(AfD)
- Warum äußert sich das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nicht zu weiteren möglichen Nutzungen von russischer Sicherheitssoftware, wie beispielsweise Kaspersky, nach dem am 24. Februar 2022 ausgebrochenen Krieg in der Ukraine und lässt somit die Endanwender in Unsicherheit, und sieht das BSI darüber hinaus einen grundsätzlichen Handlungsbedarf bezüglich einer Reform des BSI, wie etwa die Herauslösung der deutschen Sicherheitsbehörde aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, um so mehr Selbstständigkeit zu erlangen und innerhalb einer angemessenen Frist auf akute Sicherheitsfragen antworten zu können (www.heise.de/meinung/Stell-dir-vor-nehmen-ist-Krieg-Und-das-BSI-Beratschlagt-6543775.html [zuletzt aufgerufen am 10. März 2022])?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 17. März 2022

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) prüft fortlaufend, ob Warnungen oder anderweitige Informationen zur Förderung der Informationssicherheit angezeigt sind. Dementsprechend veröffentlichte das BSI am 15. März 2022 eine Warnung vor dem Einsatz von Kaspersky-Virenschutzprodukten, verbunden mit der Empfehlung, Anwendungen aus dem Portfolio von Virenschutzsoftware des Unternehmens Kaspersky durch alternative Produkte zu ersetzen.

Das BSI kann entsprechende Warnungen und Informationen unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 des Gesetzes über das Bundesamt für

Sicherheit in der Informationstechnik an die Öffentlichkeit oder an die betroffenen Kreise richten. Von dieser Befugnis macht das BSI regelmäßig zur Erfüllung seiner Aufgaben Gebrauch. Insofern bedarf es keiner Rechtsänderung, die das BSI in die Lage versetzt, sich zu Fragen der Informationssicherheit zu äußern.

Unabhängig von dieser Fragestellung haben sich die Regierungsparteien von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Koalitionsvertrag darauf verständigt, das BSI unabhängiger aufzustellen. Maßnahmen zur konkreten Umsetzung dieses Vorhabens werden derzeit geprüft.

42. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)

Wie bewertet die Bundesregierung anhand asyl- und völkerrechtlicher Standards, dass nach Medienberichten an den EU-Außengrenzen bzw. auf dem Weg aus der Ukraine dorthin Geflüchtete aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder äußeren ethnischen Erscheinung (Hautfarbe, Haarfarbe) an Bussen abgewiesen oder mit Gewalt an der Überquerung der Grenze zur EU gehindert worden seien (www.spiegel.de/ausland/ukraine-fluechtlinge-an-eu-grenze-beamte-benachteiligen-offenbarmenschen-wegen-hautfarbe-a-79c56ffa-53e3-4b33-8a5c-eb64f6c23be9; www.rbb24.de/politik/thema/Ukraine/beitraege/ukraine-berlin-krieg-grenze-polen-rassismus-schwarze-afrika.html), und mit welchen asyl- und völkerrechtlichen Standards erklärt die Bundesregierung ihre unterschiedliche Bereitschaft hinsichtlich der Aufnahme von Geflüchteten aus Afghanistan, Syrien und Irak, welche seit Monaten an der polnisch-belarussischen Grenze auf ihre Aufnahme warten, die ihr bisher auch von der Bundesregierung verweigert wurde (www.tagesschau.de/inland/lukaschenko-fluechtlinge-deutschland-101.html), und den Menschen, die aus der Ukraine flüchten, denen eine unbeschränkte Aufnahme signalisiert wurde (www.faz.net/aktuell/politik/inland/deutschland-will-fluechtlinge-aus-ukraine-unterbringen-17845023.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 15. März 2022

Die polnische Regierung hat Berichte über Zurückweisungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder ethnischen Erscheinung dementiert und in europäischen und internationalen Gremien unterstrichen, dass allen aus der Ukraine fliehenden Personen, ungeachtet ihrer Nationalität, der Grenzübertritt erlaubt wird. Nach Erkenntnissen der Bundesregierung sind seit dem 24. Februar 2022 über 140.000 Drittstaatsangehörige aus der Ukraine in Länder der Europäischen Union eingereist.

Angesichts der militärischen Invasion in die Ukraine durch Russland seit dem 24. Februar 2022 hat der Rat der Europäischen Union am 4. März 2022 beschlossen, die Richtlinie 2001/55/EG anzuwenden. Sie bietet einen Mechanismus, über den Vertriebene aus Drittländern, die nicht in

ihr Herkunftsland zurückkehren können, schnell aufgenommen werden können und bis zu drei Jahre vorübergehenden Schutz erhalten. Zur aus Sicht der Bundesregierung gänzlich anders gelagerten Situation an der belarussisch-polnischen Grenze wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 41 der Abgeordneten Canan Bayram auf Bundestagsdrucksache 20/634 vom 11. Februar 2022 verwiesen.

43. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD) Wie wird eine verfassungsschutzrelevante „Putinfreundlichkeit“ definiert, und welche der in § 4 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes aufgeführten, zu schützenden Güter werden dadurch bedroht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. März 2022**

Die Bundesregierung benutzt den Begriff einer „verfassungsschutzrelevanten Putinfreundlichkeit“ nicht und sieht keinen Anlass, bei der Verwendung des Begriffs durch Dritte diesen zu erläutern oder die Verwendung zu kommentieren.

44. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Person sowie die Tätigkeit des russischen Neofaschisten und Vordenkers der russischen Neuen Rechten Alexander Dugin vor (www.deutschlandfunk.de/eurasische-bewegung-dugin-ist-auch-ein-faschist-100.html; www.dw.com/de/putin-s-russland-in-der-dunstglocke-von-demagogen/a-61000612), und besitzt die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob Alexander Dugin Kontakte zu deutschen Rechtsextremisten sowie rechtsextremistischen Organisationen und Parteien hatte (bitte nach Parteien und Organisationen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. März 2022**

Alexander (in russischer Schreibweise: Aleksandr) Gelyevich Dugin (*07.01.1962) ist den Nachrichtendiensten des Bundes bekannt. Alexander Dugin ist ein ehemaliger Universitätsprofessor und bekanntester Vertreter der sogenannten „Neuen Rechten“ in Russland. Obwohl er keine offiziellen Ämter innehat, gilt Alexander Dugin als eine ideologische Schlüsselfigur, die der Moskauer Denkfabrik Katehon vorsteht. In dieser Eigenschaft wird ihm ideologische Beeinflussung bis in die Staatsführung Russlands hinein nachgesagt.

Katehon ist ein rechtsextremer Think Tank. Dieser ist gekennzeichnet durch eine antiwestliche und antiliberale Grundeinstellung, die zugleich die Ideologie des „Noworossija“ (Neurussland) proklamiert. Leitomotive

dieser Ideologie sind die Schaffung eines einheitlichen Kulturraums slawisch-orthodoxer Russen sowie eine russische Dominanz über große Teile Europas und Asiens.

Aufgrund der Parallelen zu faschistischen Ideologien unterhält Alexander Dugin gute Beziehungen zu diversen rechtsextremistischen bzw. rechtsradikalen Gruppierungen, Parteien und Personen in Europa und Deutschland.

Alexander Dugin ist in einem wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung nach § 89c des Strafgesetzbuchs (StGB) geführten und später gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellten Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) als Kontaktperson des dortigen Beschuldigten in Erscheinung getreten.

Weitere Erkenntnisse, insbesondere zu deutschen Rechtsextremisten sowie rechtsextremistischen Organisationen und Parteien, die über Presseveröffentlichungen und sonstige Veröffentlichungen öffentlich zugänglicher Quellen hinausgehen, liegen diesbezüglich nicht vor.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

45. Abgeordneter **Ali Al-Dailami** (DIE LINKE.) Welche Erkenntnisse (auch geheimdienstliche) liegen der Bundesregierung zum Einsatz von Streumunition (aufgeschlüsselt nach Waffensystem und Munitionstyp) in der Ukraine durch die russische Armee vor, die erstmalig dokumentiert am 24. Februar 2022 in zivilen Gebieten (www.hrw.org/de/news/2022/02/28/ukraine-russische-streumunition-trifft-krankenhaus) eingesetzt worden sein soll, und welche weiteren Orte sind durch den Einsatz von Streumunition betroffen (bitte chronologisch auflisten)?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 14. März 2022

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen über Medienberichterstattung sowie Berichte von Nichtregierungsorganisationen (unter anderem Amnesty International, Human Rights Watch) hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

Die Bundesregierung verurteilt zusammen mit den anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens über Streumunition (Oslo-Übereinkommen) und im Einklang mit dem Ziel und den Bestimmungen des Übereinkommens jeden Einsatz von Streumunition beim Krieg Russlands gegen die Ukraine. Die Bundesregierung setzt sich weiter gegen den Einsatz dieser unterschiedslos wirkenden Waffen ein, die in vielen Konfliktgebieten verheerende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung haben.

Auch jenseits des Übereinkommens über Streumunition verbietet das humanitäre Völkerrecht Angriffe, die gegen Zivilisten gerichtet sind oder unterschiedslos gegen Zivilisten wirken.

Die Bundesregierung fordert Russland in aller Deutlichkeit auf, seine Kriegshandlungen unverzüglich und vollständig einzustellen, seine Angriffe auf Zivilbevölkerung und zivile Infrastruktur sofort zu beenden und sein Militär umgehend aus der Ukraine abzuziehen.

46. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD) Wie ist die Strategie der Bundesregierung, um mit Blick auf die der Ukraine zugesagten Waffenlieferungen sowie die russische Forderung nach einem neutralen Status der Ukraine den Frieden in Europa zu sichern und den militärischen Konflikt zwischen der Russischen Föderation und der ukrainischen Republik friedlich beizulegen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 18. März 2022**

Die Bundesregierung hat die russische Regierung wiederholt und nachdrücklich zur Einstellung ihres völkerrechtswidrigen Angriffs auf die Ukraine und zum Rückzug der russischen Truppen aus der Ukraine aufgefordert. Die Bundesregierung unterlegt ihre Forderung nach Einhaltung des Völkerrechts mit einer klaren Politik wirtschaftlicher und politischer Sanktionen gegen die Russische Föderation. Sie stimmt ihre Politik in Hinblick auf den russischen Angriff auf die Ukraine eng mit ihren internationalen Partnern in der EU, in der NATO, in den G7 und in den Vereinten Nationen (VN) ab. Die Bundesregierung hat sich mit ihren internationalen Partnern erfolgreich für die Verurteilung der russischen Aggression gegen die Ukraine durch die VN-Generalversammlung eingesetzt. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker schließt es aus, der Ukraine die Entscheidung über ihre politische Verfassung und ihre außenpolitischen Bündnisse abzunehmen.

47. Abgeordneter **Joachim Wundrak** (AfD)
- Ab welchem Punkt sieht die Bundesregierung die Schwelle der Unterstützung der ukrainischen Streitkräfte (beispielsweise durch die Lieferung von Panzerabwehrwaffen und Boden-Luft-Raketen) dahingehend überschritten, dass Deutschland, andere europäische Staaten oder die NATO Konfliktpartei in einem internationalen bewaffneten Konflikt mit der Russischen Föderation werden (bitte begründen), wenn die Russische Föderation nach Bewertung der Bundesregierung bereits vor der nun erfolgten Invasion eine Konfliktpartei in einem internationalen bewaffneten Konflikt mit der Ukraine war, da sie „im militärischen Konflikt in der Ostukraine seit 2014 die Separatisten der sogenannten ‚Volksrepubliken‘ Donezk und Luhansk militärisch, logistisch und finanziell unterstützt“ (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 59 auf Bundestagsdrucksache 20/634), und ist der Bundesregierung eine Positionierung der russischen Regierung zu dieser Frage bekannt (wenn ja, bitte darlegen)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 14. März 2022**

Völkerrechtlich ist weitgehend anerkannt, dass politische, finanzielle oder militärische Unterstützung in Form von Waffenlieferungen oder Logistik grundsätzlich nicht dazu führt, dass der unterstützende Drittstaat den völkerrechtlichen Status einer Konfliktpartei einnimmt.

Die militärischen Unterstützungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland und anderer Staaten an die Ukraine erfolgen im Rahmen der Befähigung der Ukraine zur Ausübung ihres völkerrechtlich garantierten individuellen Selbstverteidigungsrechts.

48. Abgeordneter
Joachim Wundrak
(AfD)
- Wie viele ausländische Kämpfer nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung bereits in der ukrainischen Fremdenlegion (<https://ukrforeignlegion.com/>) oder in anderen Strukturen an Kampfhandlungen in der Ukraine teil oder werden dies in absehbarer Zeit tun (bitte nach Anzahl der Kämpfer pro Herkunftsland aufschlüsseln), und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass die Teilnahme von Ausländern an Kampfhandlungen in der Ukraine durch die Ukraine, die Russische Föderation, dritte Staaten, private Militärfirmen oder andere relevante Akteure befördert wird, beispielsweise durch die Entsendung eigener Streitkräfte ohne Hoheitsabzeichen, das Anwerben von Söldnern, die Finanzierung, den Transport, die Bereitstellung von Material oder Geheimdienstinformationen oder durch die Anpassung eigener nationaler Gesetzgebung, die die Teilnahme ermöglicht (wenn ja, bitte für jeden Akteur unter Angabe der jeweils bereitgestellten Unterstützung angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 18. März 2022**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse über ausländische Kämpfer vor, die sich an Kampfhandlungen in der Ukraine beteiligen. Zu Ausreisen deutscher Staatsangehöriger in die Ukraine nach Beginn des Kriegs wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 10. März 2022 auf die Schriftliche Frage 29 des Abgeordneten Dr. Alexander Gauland auf Bundestagsdrucksache 20/957 verwiesen.

Der Bundesregierung liegen über die Medienberichterstattung hinaus keine Erkenntnisse über die Beförderung der Teilnahme von Ausländern an Kampfhandlungen in der Ukraine im Sinne der Fragestellung vor.

Die Ukraine hat in einem Präsidialerlass 2016 das Verfahren und die Rechte ausländischer Soldaten in den ukrainischen Streitkräften geregelt. Medialer Berichterstattung lässt sich entnehmen, dass die Ukraine ihre Einreisebestimmungen in diesem Zusammenhang im März dieses Jahres angepasst hat. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

Über die medienöffentlichen Verlautbarungen der russischen Regierung hinaus, wonach der russische Präsident den Einsatz ausländischer Kämpfer im Donbas genehmigt habe, hat die Bundesregierung keine Kenntnis im Sinne der Fragestellung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

49. Abgeordneter
Volker Mayer-Lay
(CDU/CSU)
- Was unternimmt die Bundesregierung zum Schutz der Verbraucher, um gegen die Manipulation von Kundenrezessionen beim Online-Shopping – teilweise sogar unter Androhung von Gewalt – vorzugehen, und wie will sie sicherstellen, dass eine mögliche gesetzliche Regelung an die laufend geänderten Betrugssystematiken angepasst wird und nicht mit der anstehenden Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) endet (www.computerbild.de/artikel/cb-News-Internet-Web-Shop-Betreiber-manipulieren-Online-Bewertungen-31822669.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 18. März 2022

In der vergangenen Legislaturperiode hat der Deutsche Bundestag durch das Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) mit § 5b Absatz 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – neue Fassung – und den Nummern 23b und 23c in dem Anhang zu § 3 Absatz 3 UWG – neue Fassung – spezielle Vorschriften zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor gefälschten Kundenbewertungen in das UWG aufgenommen. Die Regelungen treten am 28. Mai 2022 in Kraft. Die Bundesregierung wird die praktischen Auswirkungen dieser Regelungen unter Berücksichtigung sämtlicher zur Verfügung stehender Erkenntnisquellen beobachten. In der den Regelungen zugrundeliegenden Richtlinie (EU) 2019/2161 hat die Europäische Kommission einen Bericht zur Überprüfung der Richtlinienbestimmungen bis zum 28. Mai 2024 angekündigt. An diesem Bericht wird sich die Bundesregierung mit einem nationalen Bericht beteiligen.

In diesem Zeitraum wird auch zu beobachten sein, inwieweit Plattformbetreiber mehr Verantwortung übernehmen und eigene Maßnahmen gegen gefälschte oder manipulierte Bewertungen ergreifen und intensivieren. Online-Marktplätze und andere Plattformen können beispielsweise die von ihnen veröffentlichten Bewertungen mithilfe von Analyseprogrammen auf Auffälligkeiten überprüfen und festgestellte gefälschte Bewertungen löschen. Anhaltspunkte für gefälschte oder manipulierte Bewertungen können zum Beispiel die Häufigkeit der Bewertungen, die Zeitspanne, innerhalb der sie veröffentlicht werden, und ihre sprachliche Ausgestaltung geben.

Soweit Unternehmer durch die Manipulation von Kundenbewertungen oder die Verwendung derartiger Bewertungen den strafrechtlich relevanten Bereich betreten, obliegt die Verfolgung den Staatsanwaltschaften der Länder.

50. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Gibt es nach Erkenntnissen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Yacht „Dilbar“ staatsanwaltschaftliche Aktivitäten, und wenn ja, gegen wen richtet sich welcher strafrechtliche Vorwurf (www.businessinsider.de/wirtschaft/warum-yacht-en-und-villen-sanktionierter-russischer-oligarchen-in-deutschland-nicht-beschlagnahmt-werden-noch-nicht-a/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 18. März 2022

Da die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen aus verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich den zuständigen Staatsanwaltschaften der Länder obliegt, äußert sich die Bundesregierung dazu generell nicht.

Seitens des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof wird im Zusammenhang mit der Yacht „Dilbar“ derzeit kein Ermittlungsverfahren geführt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

51. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie viele Bescheinigungen zur Geltendmachung einer Ausnahme vom gesetzlichen Mindestlohn für Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten einer neuen Beschäftigung (§ 22 Absatz 4 MiLoG) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von den zuständigen Stellen in den Jahren seit Geltung des gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 2015 jeweils jährlich ausgestellt, und wird die Bundesregierung auch zukünftig an dieser Ausnahmeregelung festhalten (falls ja, bitte unter Bezugnahme auf § 22 Absatz 4 Satz 2 MiLoG begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 18. März 2022

Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen im Rahmen der Geltendmachung einer Ausnahme vom gesetzlichen Mindestlohn für Langzeitarbeitslose können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Jahre 2015 und 2016 können nur als Summe ausgewiesen werden, eine nach Berichtsjahren differenzierte Auswertung ist erst ab dem Jahr 2017 möglich.

Tabelle – Bescheinigungen zur Geltendmachung einer Ausnahme vom gesetzlichen Mindestlohn für Langzeitarbeitslose

Jahr	Anzahl
2015/2016	3.052
2017	1.035
2018	713
2019	723
2020	376
2021	504

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesregierung plant im Hinblick auf die Regelung des § 22 Absatz 4 des Mindestlohngesetzes derzeit keine Änderungen.

52. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)

Wie hoch sind derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse und ihr Anteil an allen Beschäftigungsverhältnissen, und wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Zahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse mit einer Vertragslaufzeit von bis zu sechs Monaten, von sechs Monaten bis zu einem Jahr, von einem Jahr bis zu zwei Jahren und von zwei Jahren bis zu drei Jahren und ihr Anteil an allen befristeten Beschäftigungsverhältnissen im Bestand, an allen befristeten Beschäftigungsverhältnissen bei Neueinstellungen sowie an allen Beschäftigungsverhältnissen im Bestand und an allen Neueinstellungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 18. März 2022

Zur Beantwortung der vorliegenden Frage wurden Daten aus verschiedenen Datenquellen herangezogen. Die Ergebnisse sind aufgrund unterschiedlicher Erhebungsmethoden und -verfahren nur eingeschränkt vergleichbar.

Nach Angaben des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes gab es im Jahr 2020 rund 2,68 Millionen abhängig Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen. Dies entspricht einem Anteil von 7,5 Prozent an allen abhängig Beschäftigten. Weitere Ergebnisse zum Bestand an Beschäftigten nach erfragter Differenzierung können der nachfolgenden Tabelle A entnommen werden.

Tabelle A – Abhängig Beschäftigte* mit befristetem Arbeitsvertrag und Befristungsdauer, Endergebnis des Mikrozensus 2020

Befristungsdauer	Anzahl in Tsd.	Anteil in %
Beschäftigte insgesamt	35.976	100
befristet	2.681	7,5
bis 6 Monate	570	1,6
7 bis 12 Monate	1.041	2,9
13 bis 24 Monate	565	1,6
25 bis 36 Monate	235	0,7

Quelle: Statistisches Bundesamt

* ohne Personen, deren Beschäftigungsverhältnis von vornherein befristet ist:
Ausbildung, Praktikum, Vorbereitungsdienst, Freiwilligendienst.

Die Auswertung ist auf Personen beschränkt, bei deren Beschäftigungsverhältnis es sich nicht von vornherein um ein befristetes Beschäftigungsverhältnis handelt (also ohne Auszubildende, Praktikanten, Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten).

Nach Angaben des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) auf Grundlage der IAB-Stellenerhebung gab es im Jahr 2020 rund 3,91 Millionen sozialversicherungspflichtige Neueinstellungen (ohne Auszubildende). Hiervon waren rund 1,25 Millionen Neueinstellungen (zunächst) befristet (32 Prozent). Ergebnisse differenziert nach Dauer der Befristung sind der nachfolgenden Tabelle B zu entnehmen.

Tabelle B – Sozialversicherungspflichtige Neueinstellungen im Jahr 2020

Dauer der Befristung	Anzahl in Tsd.	Anteil in %
Insgesamt	3.910,0	100
Unbefristet	2.334,6	59,7
Bis 6 Monate	222,1	5,7
6 Monate bis 18 Monate	731,6	18,7
18 Monate bis 24 Monate	220,2	5,6
Mehr als 24 Monate	76,3	2,0
Keine Angabe zur Dauer	325,2	8,3

Quelle: IAB-Stellenerhebung

Verlängerte und weiterhin befristete Beschäftigungsverhältnisse, die im Anschluss an die bei der Neueinstellung vereinbarte Laufzeit greifen, stellen keine Neueinstellung dar und werden im Rahmen der IAB-Stellenerhebung nicht erfasst. Die Dauer der Befristung liegt nur in den dargestellten Dauerklassen vor.

53. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung derzeit eine Änderung/zusätzliche Ausnahme zu Anhang II zu § 16 Absatz 2 der Gefahrstoffverordnung (betreffend Asbest) mit Bezug auf die Errichtung von zusätzlichen Photovoltaikanlagen auf betroffenen Dachflächen, falls ja, mit welcher Begründung und bis wann soll diese erfolgen, und falls nicht, weshalb nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 18. März 2022

Die Bundesregierung plant keine Änderung/zusätzliche Ausnahme in § 16 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 1 der Gefahrstoffverordnung mit Bezug auf die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf asbesthaltigen Dachflächen. Aufgrund des Alters noch vorhandener asbesthaltiger Dachflächen und eines demgegenüber langen Nutzungszeitraums neu errichteter Photovoltaikanlagen erscheint eine solche Ausnahme nicht angezeigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

54. Abgeordneter **Ali Al-Dailami** (DIE LINKE.) Welche Kosten sind für die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstiger Ausrüstung aus Beständen der Bundeswehr in diesem Jahr an die Ukraine angefallen (bitte nach Einzelposten auflisten), und aus welchen Mitteln des Haushalts wurden diese finanziert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 16. März 2022

Der nachfolgenden Tabelle können die voraussichtlichen Transportkosten (netto) des Materials nach Einzelposten der mit Stand vom 8. März 2022 durchgeführten Lieferungen aus dem Bestand der Bundeswehr entnommen werden.

Material	Transportkosten in Euro
Gefechtshelme	ca. 19.700
Panzerfaust 3	ca. 22.000
Stinger Lenkflugkörper	ca. 18.000

Die finalen Transportausgaben liegen bisher nicht vor, da noch keine Abrechnung der Transporte erfolgte. Die Transportausgaben der o. a. Einzelposten werden aus dem Einzelplan 14 finanziert.

55. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Mit welchen Mitteln hat die Bundesregierung die Ukraine seit 2014 militärisch unterstützt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 14. März 2022

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Beantwortung der Schriftlichen Frage kann jedoch nach sorgfältiger Abwägung nicht in offener Form erfolgen. Die Informationen sind bei einer Veröffentlichung dazu geeignet, für die Interessen sowohl ausländischer als auch deutscher Streitkräfteeinrichtungen und -angehöriger nachteilig zu sein. Die Veröffentlichung dieser Informationen berührt ferner die Sicherheitsinteressen der betroffenen Länder, deren Bekanntwerden könnte zu einer Beeinträchtigung der bilateralen Beziehungen führen. Die entsprechenden Informationen sind daher als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.*

56. Abgeordneter
Marcus Bühl
(AfD) Wie hoch sind die jährlichen Aufwendungen bzw. Ausgaben für die Spitzensportförderung der Bundeswehr seit 2014 (bitte den jüngsten Stand angeben und jeweils nach Jahresscheiben sowie nach Personal- und Sachkosten detailliert auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 16. März 2022

Die jährlichen Aufwendungen der Bundeswehr für die Spitzensportförderung seit dem Jahr 2014 sind in nachstehender Tabelle dargestellt.

Spitzensportförderung der Bundeswehr (in 1000 EURO)	2014 Ist	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist	2021 Reg- Entw	2022 Reg- Entw
Personalkosten Spitzensportler	21.047	21.233	22.099	21.018	22.047	23.708	28.069	30.772	36.795
Personalkosten Regiepersonal	1.492	1.510	1.572	1.530	1.607	2.026	1.747	2.098	2.763
Personalkosten Militärsportarten	975	988	1.025	988	1.040	1.568	1.350	1.697	1.965
Kosten Reservedienstleistungstage	95	93	93	69	331	329	1.491	2.436	1.718
Liegenschaftsbetriebskosten SportFGrpBw	3.085	3.085	3.479	3.460	4.161	4.053	4.053	4.256	4.469
Sportsonderbekleidung für SportFGrpBw	588	274	3.934	80	105	3.845	201	230	3.970
Summe	27.282	27.183	32.202	27.145	29.291	35.529	36.911	41.489	51.680
+ 10 %	2.728	2.718	3.220	2.715	2.929	3.553	3.691	4.149	5.168
Gesamt	30.010	29.901	35.422	29.860	32.220	39.082	40.602	45.638	56.848

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Da nicht alle Aufwendungen absolut eindeutig den einschlägigen Kapiteln/Titeln im Einzelplan 14 zugeordnet werden können und diese errechneten Kosten nur ca. 90 Prozent der Gesamtaufwendungen für die Spitzensportförderung einschließlich der Militärsportarten abdecken, wird in der jährlichen Fortschreibung eine Erhöhung von zehn Prozent in Ansatz gebracht.

57. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Existieren Planungen der Bundesregierung zur Wiedereinführung einer Reservelazarettorganisation, nachdem die Reservelazarettorganisation des Sanitätsdienstes der Bundeswehr im Zuge der Reduzierung der Streitkräfte sukzessive verkleinert und letztlich komplett aufgegeben wurde, und inwieweit ist in diesem Zusammenhang eine kurzfristige Reaktivierung von etwaig noch vorhandenen Reservelazarettausstattungen durch die Bundeswehr im Hinblick auf eine Bereitstellung für humanitäre Einsätze im Rahmen des Ukraine-Konflikts möglich (hinsichtlich beider Frageteile wird um möglichst konkrete Ausführungen gebeten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 14. März 2022**

Die Reservelazarette des Sanitätsdienstes der Bundeswehr waren im Verteidigungsfall zur behelfsmäßigen Bereitstellung von Betten und zur chirurgischen Versorgung unter damals angenommenen Kriegsbedingungen ausgerichtet. Für Aufbau und Betrieb waren Reservisten nach einer Mobilmachung vorgesehen. Weder das Material aus den späten 1970er Jahren noch die Einsatzgrundsätze (inklusive Aktivierungs- und Aufbauzeiten) würden heutigen Anforderungen der NATO oder der Gesundheitsversorgung der Bundeswehr entsprechen.

Die nach den heutigen Erkenntnissen der Militärmedizin notwendigen Fähigkeiten – beispielsweise lebenserhaltende chirurgische Maßnahmen („Damage Control Surgery“) oder Intensivtherapie – wären in Reservelazaretten nicht möglich, da der dortige Fokus auf Betten- bzw. Pflegekapazität im rückwärtigen Raum statt Akut-Behandlungskapazität lag.

Eine robuste und zukunftsorientierte Gesundheitsversorgung bei Landes-/Bündnisverteidigung wird gesamtstaatlich – abgeleitet u. a. aus der Konzeption der Bundeswehr und der Konzeption Zivile Verteidigung – umgesetzt. Dies trägt neben den Erkenntnissen aus Forschung und Entwicklung der Katastrophen- und Militärmedizin sowie den Vorgaben der NATO auch der Entwicklung von Demographie und Gesundheitssystem Rechnung.

Eine Wiedereinführung der Reservelazarettorganisation ist somit nicht vorgesehen.

Vielmehr wird für die Bereitstellung der Fähigkeiten in den verschiedenen Rechtszuständen entlang von Frieden–Krise–Krieg ein künftiges Gesundheits-Vorsorge- und Sicherstellungsgesetz die Voraussetzungen für die Gesundheitsversorgung in der Gesamtverteidigung schaffen.

Das Spektrum zu behandelnder Verwundung, Verletzung oder Erkrankung in Krise oder Krieg umfasst je nach Szenario verschiedene Fachdisziplinen (neben Chirurgie/Unfallchirurgie auch beispielsweise Innere Medizin und Infektiologie).

In einem humanitären Hilfseinsatz erweitert sich dieses Spektrum noch zum Beispiel um Kinderheilkunde und Geburtshilfe, für das militärische Sanitätseinrichtungen weder vorgesehen noch vorbereitet sind.

Für die Gesundheitsversorgung bei Katastrophen oder für humanitäre Hilfe halten Katastrophenschutzeinheiten, Hilfsorganisationen, nationale Hilfsgesellschaften bzw. Nichtregierungsorganisationen entsprechende Fähigkeiten mit Personal und Material vor.

Das Material der ehemaligen Reservelazarettgruppen wurde bereits in den 1990er Jahren vollständig abgegeben oder verwertet.

58. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Details kann die Bundesregierung zu diesjährigen Tests für die Entwicklung und Einbindung von Drohnenschwärmen in deutsche oder europäische Luftkampfsysteme durch Airbus in diesem Jahr mitteilen („A400M wirft Drohne ab“, FLUG REVUE vom 22. Februar 2022; bitte Datum, Ort und Beteiligte angeben), und in welchen Übungen probt bzw. probte die Bundeswehr ein solches „Manned-Unmanned-Teaming“ von Airbus-Drohnen wie in „Timber Express 2021“ mit dem „Eurofighter“ oder anderen Militärflugzeugen („A400M is being transformed into a drone-launching mothership“, AVIACI ONLINE vom 22. Februar 2022)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 14. März 2022

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.* Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Einblick in die aktuellen Fähigkeiten der Bundeswehr gewähren.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

59. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) Welche Anzahl an militärischen Übungs-, Transport- und Einsatzflügen hat in welcher Intensität und Flughöhe durch die Bundeswehr und Streitkräfte befreundeter Nationen (bitte so detailliert wie unter Sicherheitsaspekten möglich angeben) entlang der Haardt, insbesondere in dem militärischen Übungsluftraum TRA LAUTER, in den vergangenen zwölf Monaten stattgefunden, und gibt es Besonderheiten, die eine erhöhte Störung der Bevölkerung durch Fluglärm in dieser Region erklären?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 16. März 2022

Der Mittelgebirgszug Haardt liegt unterhalb des südöstlichen Sektors „C“ des militärischen Übungsluftraumes Temporary Reserved Airspace (TRA) LAUTER, die Untergrenze dieses Luftraumes bildet die Flugfläche 100 (ca. 3.000 Meter über dem Meeresspiegel). Die US Air Base Ramstein liegt ca. 50 Kilometer nordwestlich der Haardt.

Innerhalb der TRAs erfasst das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) den militärischen Flugbetrieb auf Basis von Luftraum-Nutzungsstunden und Übungsflügen, einzelne Luftfahrzeuge werden statistisch nicht erfasst. Das BMVg veröffentlicht die Angaben des jeweils am stärksten belasteten Sektors eines Übungsluftraumes.

Im Jahr 2021 wurde die TRA LAUTER 708 Stunden genutzt, hierbei kam es zu 649 Übungsflügen. Die Zahlen entsprechen dem Vorjahresflugaufkommen (728 Nutzungsstunden, 648 Übungsflüge im Jahr 2020). Ebenfalls auf Vorjahresniveau liegt die Anzahl der Überschallereignisse.

Außerhalb der militärischen Übungslufträume findet keine statistische Erfassung von militärischen Flugbewegungen statt. Durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr wurden daher die aufgezeichneten militärischen Flugspuren der Jahre 2020 und 2021 über der Haardt in diversen Höhenbändern und Geschwindigkeitsbereichen analysiert. Die Flugdichteauswertung zeigt keine Zunahme militärischer Flugbewegungen. Erkennbar ist auch, dass es zu keiner Verdichtung des militärischen Flugbetriebes über der Haardt gekommen ist. Unterhalb der TRA LAUTER, im Höhenband vom Boden bis ca. 1.500 Meter, besteht der militärische Flugbetrieb im Schwerpunkt aus langsam fliegenden Luftfahrzeugen (Hubschrauber und Propellerflugzeuge) im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb der Ramstein Air Base (Platzflugverkehr sowie An- und Abflüge). Im darüber liegenden Höhenband von ca. 1.500 Metern bis ca. 3.000 Metern dominieren wiederum schnell fliegende Luftfahrzeuge (Strahlflugzeuge) den Flugbetrieb um die Ramstein Air Base. Maßgeblich wird der Luftraum über dem Pfälzerwald jedoch durch den Flugbetrieb in Höhen oberhalb von 3.000 Metern (innerhalb der TRA LAUTER) frequentiert, den Schwerpunkt hierbei bilden strahlgetriebene Kampfflugzeuge.

Besonderheiten, die eine erhöhte Störung der Bevölkerung in den letzten zwölf Monaten in dieser Region erklären, sind nicht festgestellt worden.

Das Ziel, die Belastung der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb in Deutschland so gering wie möglich zu halten, hat unverändert hohe Priorität und ist allen Verantwortlichen und am militärischen Flugbetrieb

Beteiligten bewusst. Grundsätzlich gilt, dass heute bereits große Teile der fliegerischen Ausbildung ressourcen- und umweltschonend unter Nutzung von Simulatoren durchgeführt werden, die Durchführung von Übungseinsätzen in einem realen Umfeld bleibt jedoch für einen Teil der Ausbildung unumgänglich.

60. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Wann sind die von der Bundesregierung am 26. Januar 2022 versprochenen 5.000 Helme geliefert worden, und wann sind sie in der Ukraine angekommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 16. März 2022

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.* Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisaufnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage ist nicht möglich da in der Vereinbarung zur Länderabgabe mit der Ukraine grundsätzlich Vertraulichkeit vereinbart wurde.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

61. Abgeordnete **Christina Stumpp** (CDU/CSU) Wird die Bundesregierung bei der Umsetzung einer verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung auf europäischer Ebene darauf hinwirken, dass die in Deutschland bereits bestehende freiwillige Haltungsformkennzeichnung des Lebensmittel-einzelhandels Berücksichtigung findet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 18. März 2022

Die Europäische Kommission hat im Rahmen der Revision der europäischen Tierschutzgesetzgebung angekündigt, u. a. Optionen für eine EU-weite Tierhaltungskennzeichnung bzw. Tierwohlkennzeichnung prüfen zu wollen. Ob und welche dieser Optionen sie umsetzen wird, hat die Europäische Kommission bisher jedoch offengelassen.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft begleitet die Revision der europäischen Tierschutzgesetzgebung aktiv und wird darauf hinwirken, dass etwaiges künftiges EU-Recht Spielraum lässt, nationale Systeme, darunter auch privatwirtschaftliche Systeme, beizubehalten.

62. Abgeordnete
Dr. Anja Weisgerber
(CDU/CSU)
- Welchen Beitrag des Waldes prognostiziert die Bundesregierung bei der Erreichung der Klimaziele, insbesondere hinsichtlich der Klimaneutralität im Jahr 2045, vor dem Hintergrund der Erkenntnisse des Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt, wonach seit 2018 ca. 5 Prozent des Waldes und somit mehr als bislang angenommen durch die Folgen von Dürre, Hitze und schließlich Schädlingsbefall vernichtet wurden (www.dlr.de/eoc/desktopdefault.aspx/tabid-17417/27631_read-73228/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Manuela Rottmann
vom 18. März 2022**

Wälder tragen zum Erreichen der Klimaschutzziele bei, wenn sie CO₂ zusätzlich binden. Die Emissionen sowie die CO₂-Bindungswirkung des Waldes einschließlich der Holzprodukte werden im Sektor LULUCF (Landnutzung, Landnutzungsänderung, Forstwirtschaft) bilanziert. Durch seine negative Emissionsbilanz (2021 rund – 11,5 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente) insbesondere im Waldbereich trägt der Sektor dazu bei, das Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 erreichen zu können. Es ist deshalb sowohl für den Klimaschutz als auch für den Erhalt der Biodiversität wichtig, dass natürliche Ökosysteme sowie ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher und -senke besser geschützt, wiederhergestellt und in ihrer Anpassungsfähigkeit an die Klimaveränderungen gestärkt werden.

Die Pressemeldung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt spricht davon, dass „von Januar 2018 bis einschließlich April 2021 [...] in Deutschland auf rund 501.000 Hektar Fläche Baumverluste verzeichnet [wurden].“ Dies ist von Waldvernichtung zu unterscheiden. In den erfassten Flächen sind z. B. Schadensflächen nach Trockenheit und Borkenkäferbefall, aber auch Flächen normaler Waldbewirtschaftung und ggf. Waldumwandlungsflächen, die in Deutschland allerdings wenige Tausend Hektar betragen dürften, enthalten.

Angesichts der derzeitigen Waldschäden sind für eine Einschätzung des Klimabeitrages des Waldes unter Berücksichtigung aller Schäden und Auswirkungen die Ergebnisse der derzeit laufenden Bundeswaldinventur abzuwarten. Diese werden voraussichtlich Ende des Jahres 2024 vorliegen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

63. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Kann die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Beispiele für Tarifverträge in Deutschland nennen, in denen für Frauen und Männer für gleiche Arbeit nicht die gleiche Bezahlung vorgesehen ist, um ihre These, dass Frauen und Männer für gleiche Arbeit nicht die gleiche Entlohnung erhalten, zu belegen (vgl. Plenarprotokoll 20/17, S. 1133 f.)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 14. März 2022**

Anders als die Fragestellung vermuten lässt, stellt die Aussage von Bundesministerin Anne Spiegel in der Plenardebatte vom 17. Februar 2022, wonach das Recht auf gleiche Bezahlung in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor nicht verwirklicht sei, keinen Bezug zu sozialpartnerschaftlich ausgehandelten Tarifverträgen her.

Das Entgeltgleichheitsgebot schreibt das Recht auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit für Frauen und Männer in Deutschland fest.

Seiner Durchsetzung dient das Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz – EntgTranspG). Im Übrigen wird auf die Begründung zu dem Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 18/11133 sowie auf die 2019 vorgelegte erste Evaluation des Gesetzes (Bundestagsdrucksache 19/11470) verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

64. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Wie viele Anträge zu Impfschäden wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2021 in Deutschland wegen einer gesundheitlichen Schädigung gestellt, die im zeitlichen Zusammenhang mit einer Corona-Impfung stehen (bitte aufschlüsseln nach verwendeten Impfstoffen, Zahl der Impfungen und Antragstellungen je Quartal und die sechs am häufigsten geltend gemachten Gesundheitsstörungen unter Nennung der jeweiligen Fallzahlen angeben), und wurden bereits Anträge beschieden (wenn ja, bitte Zahl der bewilligten sowie Zahl der abgelehnten Anträge auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 18. März 2022**

Ein Impfschaden wird nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) definiert als die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung. Für Impfschäden gelten die Regelungen des sozialen Entschädigungsrechts. Wer durch eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung einen Impfschaden erlitten hat, erhält auf Antrag Versorgungsleistungen nach § 60 IfSG und dem Bundesversorgungsgesetz.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) wurde in § 60 IfSG klargestellt, dass für alle gesundheitlichen Schäden, die im Zusammenhang mit Schutzimpfungen eingetreten sind, die auf Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung seit dem 27. Dezember 2020 vorgenommen wurden, bundeseinheitlich ein Anspruch auf Entschädigung besteht. Dieser Anspruch besteht unabhängig von den öffentlichen Empfehlungen der Landesbehörden.

Darüber hinaus stellt § 1 Absatz 2 der Coronavirus-Impfverordnung unter anderem klar, dass die Verabreichung des Impfstoffs auch außerhalb der arzneimittelrechtlichen Zulassung möglich ist, wenn sie nach dem Stand der Wissenschaft medizinisch vertretbar ist (insbesondere bei vorliegenden Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut).

Der Anspruch auf Versorgung wegen Impfschadens nach § 60 IfSG setzt weder eine Rechtswidrigkeit noch ein Verschulden der Schädigung voraus, sondern beruht maßgeblich auf der Kausalität zwischen der Impfung und deren Folgen. Dabei gelten Beweiserleichterungen für den Nachweis der Kausalität zur Anerkennung eines Gesundheitsschadens als Folge der über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung (vgl. § 61 IfSG).

Die Länder führen die Vorschriften des IfSG als eigene Angelegenheit aus. Die Beurteilung, ob eine im zeitlichen Zusammenhang mit einer Impfung eingetretene gesundheitliche Schädigung durch die Impfung verursacht wurde, ist Aufgabe des Versorgungsamtes im jeweiligen Land. Die Entscheidung über Anträge auf Versorgungsleistungen obliegt daher allein den jeweils zuständigen Landesbehörden. Statistische Daten in Bezug auf die Zahl von Anträgen und die Zahl anerkannter Impfschäden fallen dementsprechend bei den zuständigen Behörden der Länder an. Eine Bundesstatistik über die Zahl der Anträge und die Zahl anerkannter Impfschäden wird nicht geführt.

65. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Auf welcher Datenauswertung basiert nach Kenntnis der Bundesregierung die Aussage des Bundesvorsitzenden des Verbandes der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e. V. (Virchowbund) Dr. Dirk Heinrich, die vom Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages ausdrücklich unterstützt wurde, dass die Daten der Krankenkassen (z. B. BKK Pro Vita) zu kodierten Impfnebenwirkungen nicht mit den Erfassungsdaten des Paul-Ehrlich-Instituts vergleichbar sind (www.aerzteblatt.de/nachrichten/132101/Aerger-um-Kassenaussagen-zu-Impfnebenwirkungen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 18. März 2022

Der Bundesregierung liegen weder Originaldaten der BKK Pro Vita noch über die Pressemitteilung der BKK ProVita vom 25. Februar 2022 hinausgehende Informationen zur Auswertungsmethode vor.

Die Aussage, dass Abrechnungsunterlagen für die vertragsärztlichen Leistungen nicht mit der Erfassung von Verdachtsfällen auf Nebenwirkungen gleichzusetzen sind, ist zutreffend. Die Erfassung und Auswertung von Verdachtsfällen auf Nebenwirkungsmeldungen durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) folgt den einschlägigen arzneimittelrechtlichen und infektionsschutzrechtlichen Vorgaben. Die Vorgaben für die Erfassung von Verdachtsfällen auf Nebenwirkungen und die Meldung von Impfkomplicationen unterscheiden sich vom Inhalt und Zweck erheblich von den Dokumentations- und Übermittlungspflichten von Abrechnungsunterlagen für die vertragsärztlichen Leistungen einschließlich der Behandlungsdiagnosen. So ist z. B. der in die Datenauswertung der BKK ProVita eingeschlossene ICD-10-GM-Zusatzcode U12.9! (Unerwünschte Nebenwirkungen bei der Anwendung von COVID-19-Impfstoffen, nicht näher bezeichnet) für die Abrechnung vertragsärztlicher Behandlungsfälle zu dokumentieren, bei denen der Zusammenhang eines aktuellen, andernorts nicht kodierten Zustandes mit einer Nebenwirkung durch einen sachgerecht verabreichten Corona-Impfstoff kodiert werden soll. Bei U12.9! handelt es sich lediglich um einen Zusatzcode, der allein eine ergänzende Information enthält und immer mit mindestens einem weiteren Code kombiniert werden muss, der für eine Primäverschlüsselung zugelassen ist.

66. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wie viele Anträge auf Entschädigung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern seit Beginn der Corona-Pandemie eingegangen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 14. März 2022**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Personen zuletzt eine Verdienstausfallentschädigung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erhalten oder beantragt haben. Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigung nach § 56 IfSG ist das Land, in dem das Verbot erlassen oder die Schließung beziehungsweise das Betretungsverbot veranlasst worden ist, § 66 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

67. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wie viele Anträge auf Entschädigung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern als erledigt erklärt, und wie viele sind noch nicht abschließend bearbeitet worden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 14. März 2022**

Auf die Antwort zu Frage 66 wird verwiesen.

68. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund eines deutlich ansteigenden Anteils der durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) erbrachten Reha-Leistungen, vor dem Hintergrund der komplexen Aufgaben und vor dem Hintergrund der Bedeutung des Rehabilitationssektors im Gesundheitswesen die Notwendigkeit der Einrichtung eines „Referat[es] Rehabilitation in der ambulanten und stationären Versorgung“ im Bundesministerium für Gesundheit (BMG), und wenn nein, wie will sie dieses zunehmend bedeutende Thema im BMG organisatorisch-strukturell betreuen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 18. März 2022**

Fragen zu medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen nach den §§ 23, 24, 40 ff. des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) werden im Bundesministerium für Gesundheit federführend in dem für das Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung zuständigen Referat bearbeitet. Änderungen sind nicht beabsichtigt.

69. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Wie viele Fachärzte waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2000, 2010 und 2020 jeweils im Öffentlichen Gesundheitsdienst beschäftigt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 16. März 2022**

Die Bundesärztekammer veröffentlicht jährlich eine öffentlich zugängliche Ärztestatistik. Seit dem Jahr 2012 wird in dieser Statistik hinsichtlich der Tätigkeit von Ärztinnen und Ärzten in Gesundheitsämtern differenziert. Zum Stichtag 31. Dezember 2012 waren insgesamt 2.370 Ärztinnen und Ärzte in den deutschen Gesundheitsämtern beschäftigt. Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren es 2.523 Ärztinnen und Ärzte und zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren 2.922 Ärztinnen und Ärzte in den Gesundheitsämtern tätig.

Darüber hinaus veröffentlicht die Bundesärztekammer jährlich u. a. eine Statistik zu berufstätigen Ärztinnen und Ärzten mit der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“. Demnach waren zum Stichtag 31. Dezember 2000 1.079, zum Stichtag 31. Dezember 2010 882 und zum Stichtag 31. Dezember 2020 766 Ärztinnen und Ärzte mit der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“ berufstätig.

Das Personal des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) soll gemäß Pakt für den ÖGD zukünftig routinemäßig auf Bundesebene statistisch erfasst werden. Mit dem Gesundheitsausgaben- und -personalstatistikgesetz vom 11. Juli 2021 wurde die entsprechende rechtliche Grundlage geschaffen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales
und Verkehr**

70. Abgeordneter
Philipp Amthor
(CDU/CSU)
- Ist der in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 93 auf Bundestagsdrucksache 20/833 von der Bundesregierung vorgebrachte Hinweis auf die Entscheidungsverantwortlichkeit der Eisenbahnverkehrsunternehmen für die Fernverkehrsansbindung der Stadt Neubrandenburg so zu verstehen, dass die Bundesregierung selbst politisch nicht tätig werden will, um dem Problem abzuweichen, dass die Stadt Neubrandenburg als einziges Oberzentrum in Mecklenburg-Vorpommern nicht direkt an das Fernverkehrsnetz der Deutschen Bahn AG angebunden ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 18. März 2022**

Der Schienenpersonenfernverkehr ist in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht eigenwirtschaftlich in der Zuständigkeit und Verantwortung der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen organisiert.

71. Abgeordneter
Kai Whittaker
(CDU/CSU) Stehen durch das Bundesprogramm Wiedervernetzung Planungs- und/oder Baumittel in ausreichendem Umfang für Wiedervernetzungsmaßnahmen an bestehenden Straßen des Bundesfernstraßennetzes gemäß Bedarfsplan zur Verfügung, und wenn ja, in welcher Höhe?
72. Abgeordneter
Kai Whittaker
(CDU/CSU) Welche rechtliche Verpflichtung zur Berücksichtigung des Bundesprogramms Wiedervernetzung besteht bei Sanierungsmaßnahmen im Bestand, die nicht im Bedarfsplan abgebildet sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 18. März 2022**

Die Fragen 71 und 72 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für Maßnahmen zur Wiedervernetzung im Zuge des Neubaus oder der Erweiterung von Bundesfernstraßen, die im Bedarfsplan festgesetzt sind, gibt es bereits die entsprechenden Haushaltstitel. Maßnahmen im Bestand können aus den Titeln für den Um- und Ausbau von Bundesfernstraßen finanziert werden.

Die Bundesregierung hat sich darüber hinaus im Bundesprogramm Wiedervernetzung verpflichtet, auch Maßnahmen zur Wiedervernetzung umzusetzen, die nicht im Bedarfsplan enthalten sind. Diese Sanierungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach fachlicher Notwendigkeit realisiert.

73. Abgeordneter
Kai Whittaker
(CDU/CSU) Sind bei Vorhaben zum Straßenneu- bzw. -ausbau auf Bundesebene Haushaltsmittel für artenschutzrechtlich zwingend erforderliche Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen, die eine Ausbreitung, Wiederbesiedlung und Anpassung ermöglichen in ausreichendem Umfang vorhanden, um dem Verlust von Populationen und dem Aussterben von Arten entgegenzuwirken, und wenn ja, in welcher Höhe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 18. März 2022**

Alle naturschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inkl. der Maßnahmen in Bezug auf den europäischen Arten- und Gebietsschutz, die im Zuge des Neubaus oder der Erweiterung von Bundesfernstraßen festzusetzen und umzusetzen sind, werden aus den entsprechenden Haushaltstiteln finanziert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

74. Abgeordnete
Astrid Damerow
(CDU/CSU)
- Mit welchen nächsten Schritten beabsichtigt die Bundesregierung, die Ergebnisse des nationalen Spurenstoffdialogs sowie die Erkenntnisse aus der Pilotphase angesichts der elementaren und gesamtgesellschaftlich weitreichenden Bedeutung der Wasser- und Abwasserpolitik konkret umzusetzen, und welche Folgen hat dies auf die Spurenstoffstrategie des Bundes im Einzelnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 17. März 2022**

Die Erkenntnisse der ersten beiden Dialogphasen sowie der Pilotphase haben zu einem Maßnahmengerüst geführt, welches aus den folgenden vier Säulen besteht:

1. Kriterien zur Auswahl relevanter Spurenstoffe.
2. Stoffspezifische Runde Tische zur Umsetzung der Herstellerverantwortung.
3. Informationsmaßnahmen der Stakeholder unter dem Dach der UN-Wasserdekade.
4. Bundeseinheitlicher Orientierungsrahmen für die Länder zur Auswahl von Kläranlagen, bei denen eine 4. Reinigungsstufe sinnvoll ist.

Daneben werden vielfältige Einzelmaßnahmen und Aktivitäten, die aus diesen vier Säulen hervorgegangen sind, von Stakeholdern und/oder Behörden verfolgt.

Wesentliches Charakteristikum der Strategie bleibt dabei der Dialog mit allen Akteuren. Für die Intensivierung und Fortführung der Strategie wurde von allen Akteuren auch eine zentrale und neutrale Anlaufstelle gefordert. Daher wurde die Strategie mit ihren Einzelelementen in Form des Spurenstoffzentrums des Bundes (SZB) am Umweltbundesamt institutionalisiert, das jetzt die operativen Tätigkeiten der Spurenstoffstrategie übernimmt. Dazu gehörten die Begleitung und inhaltliche Unterstützung des Gremiums zur Bewertung der Relevanz von Spurenstoffen, die Initiierung und Unterstützung weiterer Runder Tische, die Prüfung von Informationsmaterialien sowie die Entwicklung eigener kommunikativer Werkzeuge. Schlussendlich sollen auch die Länder bei der Anwendung und Umsetzung des Orientierungsrahmens zur Einführung der 4. Reinigungsstufe unterstützt werden. Fragen der Finanzierung und der erweiterten Herstellerverantwortung sowie strategische Planungen auf nationaler und europäischer Ebene erfolgen weiterhin im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV).

75. Abgeordneter
Stefan Müller
(Erlangen)
(CDU/CSU)
- Spiegelt das Ergebnis der „Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs“ durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 8. März 2022 die Meinung der gesamten Bundesregierung wider, oder wird sich die Bundesregierung zeitnah eine ggf. davon abweichende Meinung zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit in Deutschland bilden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 18. März 2022**

Der im Internet veröffentlichte Vermerk vom 7. März 2022 zur „Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs“ (siehe www.bmuv.de/pressemitteilung/bundesumweltministerium-und-bundeswirtschaftsministerium-legen-pruefung-zur-debatte-um-laufzeiten-von-atomkraftwerken-vor) ist das Ergebnis einer gemeinsamen Prüfung durch die innerhalb der Bundesregierung fachlich zuständigen Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie für Wirtschaft und Klimaschutz.

76. Abgeordneter
Stefan Müller
(Erlangen)
(CDU/CSU)
- Von welchen Sachverständigen, Instituten, Unternehmen und Verbänden haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Vorbereitung und Erstellung des Vermerks zur „Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs“ schriftlich oder mündlich Stellungnahmen und Expertisen eingeholt (bitte die einzelnen Sachverständigen, Institute, Unternehmen und Verbände angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 18. März 2022**

Der im Internet veröffentlichte Vermerk vom 7. März 2022 zur „Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs“ (siehe www.bmuv.de/pressemitteilung/bundesumweltministerium-und-bundeswirtschaftsministerium-legen-pruefung-zur-debatte-um-laufzeiten-von-atomkraftwerken-vor) wurde auf der Grundlage vorliegender Unterlagen und Erkenntnisse sowie von Gesprächen mit den Betreibern der Atomkraftwerke erstellt.

77. Abgeordneter
Stefan Müller
(Erlangen)
(CDU/CSU)
- Welche zusätzlichen Finanzmittel, rechtlichen Anpassungen und personellen Aufstockungen wären nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bereichen Kraftwerksprüfung und Kraftwerkbetrieb möglich, um einen Weiterbetrieb der am 31. Dezember 2022 außer Betrieb gehenden Kernkraftwerke zu ermöglichen, ohne Sicherheitsprüfungen zu reduzieren oder auf etwaige Nachrüstungsmaßnahmen zu verzichten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 18. März 2022**

Der sicherheitstechnische Rahmen für den Kraftwerksbetrieb und die Kraftwerksprüfungen ist in der Betriebsdokumentation von Atomkraftwerken anlagenspezifisch festgelegt. Geplante Abweichungen von diesen Regelungen sind im Einzelfall sicherheitstechnisch zu bewerten.

Die nukleare Sicherheit in Deutschland stellt höchste Anforderungen an den Betrieb von Atomkraftwerken. Alle sicherheitstechnisch gebotenen Nachrüstungsmaßnahmen für den Betrieb der Atomkraftwerke wurden getroffen. Atomkraftwerke müssen auch gegen Ende ihrer Betriebszeit diesen höchsten Anforderungen gerecht werden.

Im Rahmen des atomrechtlichen Aufsichtsverfahrens durch die zuständigen Landesbehörden wird die Bewertung der Sicherheit von Atomkraftwerken fortlaufend überprüft. Wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen, wird die Notwendigkeit der Umsetzung von sicherheitstechnischen Nachrüstmaßnahmen geprüft.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ausgesprochene Empfehlungen zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit von Atomkraftwerken basieren in der Regel auf Empfehlungen der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit oder der Reaktor-Sicherheitskommission.

Oberstes Ziel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ist die Aufrechterhaltung der höchstmöglichen nuklearen Sicherheit von Atomkraftwerken.

78. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Ist die Bundesregierung der Meinung, dass eine Abkehr vom Individuenschutz hin zum Populationsschutz im Tierschutz ein bundesweites Bestandsmonitoring, beispielsweise der von Windenergieanlagen besonders gefährdeten Arten, erfordern würde, und ist ein solches Bestandsmonitoring geplant?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 14. März 2022**

Das Artenschutzrecht ist sowohl individuen- als auch populationsbezogen. Rechtlicher Hintergrund sind die in nationales Recht umgesetzten Regelungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-

richtlinie. In diesen Richtlinien sind die Konzepte sowohl des Individuenschutzes als auch des Populationsschutzes verankert.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wird auf die stärkere Ausrichtung auf den Populationsschutz hingewiesen. Ein Ansatz zur Stärkung des Populationsschutzes ist das im Koalitionsvertrag vorgesehene nationale Artenhilfsprogramm. Ob in diesem Zusammenhang ein Bestandsmonitoring insbesondere auch im Hinblick auf windkraftsensible Arten erfolgt, wird Gegenstand der Beratungen zur Ausgestaltung des Programms sein.

79. Abgeordneter
Dr. Klaus Wiener
(CDU/CSU)
- Wieso schließen das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in ihrer „Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs“ eine erneute Berechtigung zum Leistungsbetrieb der drei zum 31. Dezember 2021 abgeschalteten Anlagen Gundremmingen Block C, Brokdorf und Grohnde aus verfassungsrechtlichen Gründen konkret aus, und wie gelangen die beiden Bundesministerien zu der Annahme, dass es sich bei einer entsprechenden Änderung des Atomgesetzes um eine „Neugenehmigung“ handle?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 17. März 2022

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz haben geprüft, ob und inwiefern eine Verlängerung der Laufzeiten von Atomkraftwerken zur Energiesicherheit beitragen könnte.

Die Prüfung hat ergeben, dass schon längere Laufzeiten der noch am Netz befindlichen Atomkraftwerke keinen sinnvollen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten könnten. Denn die hohe Abhängigkeit von Gas aus Russland besteht vor allem im Bereich der Wärmeerzeugung und der Industrie. Hier spielen Atomkraftwerke aber keine Rolle.

Für die am 31. Dezember 2021 abgeschalteten Anlagen ist die Berechtigung zum Leistungsbetrieb aufgrund der gesetzlichen Regelung erloschen. Ein Betrieb könnte nur aufgrund einer gesetzlichen Aufhebung des Erlöschens und einer gesetzlichen Laufzeitverlängerung erfolgen. Es bedürfte auch einer periodischen Sicherheitsüberprüfung nach § 19a des Atomgesetzes, die zu weiterem Investitionsbedarf in die Sicherheitstechnik führen könnte. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass derartige Fallgestaltungen einer „Neugenehmigung“ gleichstehen können und gegebenenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Dies gilt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch für Gesetze. Ein derartiges Gesetz ist inhaltlich und verfahrensrechtlich weitgehend wie eine entsprechende behördliche Entscheidung zu behandeln. Der Deutsche Bundestag müsste die ähnlichen Verfahrensschritte

einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung dann selbst vornehmen. Im Hinblick auf den grundrechtlich geschützten Anspruch auf die bestmögliche Schadensvorsorge wäre es auch erforderlich, den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik bei der Nachweisführung zugrunde zu legen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

80. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(DIE LINKE.)
- Wie lange sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation als Gesundheits- und Krankenpflegerin und -pfleger bundesweit, in den einzelnen Bundesländern sowie in den einzelnen bayerischen Regierungsbezirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg vom 14. März 2022

Beim Referenzberuf Gesundheits- und Krankenpfleger/in (einschließlich Pflegefachmann/-frau) handelt es sich um einen bundesrechtlich geregelten Beruf. Für die Anerkennung der entsprechenden im Ausland erworbenen Berufsqualifikation sind die Anerkennungsbehörden der Länder zuständig.

Für das aktuellste Berichtsjahr 2020 wurden dem Statistischen Bundesamt für den Referenzberuf Gesundheits- und Krankenpfleger/in (einschließlich Pflegefachmann/-frau) bundesweit 16.668 beschiedene Verfahren gemeldet, hiervon sind 13.083 erstmalig beschiedene Verfahren. Anträge zum deutschen Referenzberuf Pflegefachmann/-frau konnten im Jahr 2020 erstmals gestellt werden. Er wird den Referenzberuf Gesundheits- und Krankenpfleger/in perspektivisch ablösen.

Statistisch erfasst wird der Zeitraum von der Vorlage eines vollständigen Antrags bis zum ersten rechtsmittelfähigen Bescheid. Danach lag die durchschnittliche Dauer der statistisch erfassten Erstbescheide bei durchschnittlich 91 Tagen. Aufgrund der Anfälligkeit dieses arithmetischen Mittels für Extremwerte, ist der tagesgenaue Durchschnitt nur bedingt aussagekräftig. Ergänzend beigefügt ist daher auch der Median. Danach liegt der Mittelwert der erstmalig beschiedenen Verfahren bei 61 Tagen.

Tabellarische Darstellung (1)

Berichtsjahr: 2020				
Dt. Referenzberuf: Gesundheits- und Krankenpfleger/in (inklusive Pflegefachmann/-frau)				
	beschiedene Verfahren	darunter	Tagesgenauer Durchschnitt Dauer erstmalig beschiedene Verfahren	Tagesgenauer Median Dauer erstmalig beschiedene Verfahren
		erstmalig beschiedene Verfahren		
Gesamt	16.668	13.083	91	61

In den einzelnen Bundesländern stellt sich die Verfahrensdauer wie folgt dar:

Tabellarische Darstellung (2)

Berichtsjahr: 2020				
Dt. Referenzberuf: Gesundheits- und Krankenpfleger/in (inklusive Pflegefachmann/-frau)				
Bundesland	beschiedene Verfahren	darunter	Tagesgenauer Durchschnitt Dauer erstmalig beschiedene Verfahren ¹	Tagesgenauer Median Dauer erstmalig beschiedene Verfahren ¹
		erstmalig beschiedene Verfahren		
Baden-Württemberg	3.732	2.595	94	79
Bayern	2.688	2.106	77	52
Berlin	537	453	155	130
Brandenburg	381	231	85	93
Bremen	63	63	–	–
Hamburg	333	273	202	106
Hessen	2.352	1.851	112	93
Mecklenburg-Vorpommern	135	120	81	73
Niedersachsen	2.391	2.019	79	51
Nordrhein-Westfalen	2.826	2.187	35	20
Rheinland-Pfalz	468	468	236	70
Saarland	21	15	–	–
Sachsen	384	366	147	139
Sachsen-Anhalt	30	21	–	–
Schleswig-Holstein	201	201	56	18
Thüringen	126	114	114	57

¹ Tagesgenauer Durchschnitt und Median nur ausgewiesen, wenn Anzahl erstmalig beschiedener Verfahren ≥ 100

Quelle: amtliche Statistik nach § 17 BQFG (Bund) 2020; Erhebung der Statistischen Ämter von Bund und Ländern; Berechnung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Hinweis: Aus Datenschutzgründen sind alle Daten (Absolutwerte) jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Gesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Für eine Auswertung auf Ebene bayrischer Regierungsbezirke wird auf das zuständige Statistische Landesamt Bayern verwiesen.

81. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Nach welchen wissenschaftlichen Standards und Kriterien gestaltet sich der Auswahlprozess für die sechs Finalisten des Wettbewerbs „Wissen schafft Perspektiven für die Region!“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
vom 16. März 2022**

Der Auswahlprozess des Ideenwettbewerbs „Wissen schafft Perspektiven für die Region!“ unterliegt einem begutachteten, transparenten Verfahren und ist mehrstufig angelegt. Im Juli 2021 wurden die sechs überzeugendsten Skizzen von einer Perspektivkommission ausgewählt.

Die ausgewählten Ideengeber erhalten aktuell eine sechsmonatige Projektförderung zur Ausarbeitung von vollständigen Konzepten. Die ausgearbeiteten Konzepte werden sodann durch externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einem wissenschaftsgeleiteten Verfahren den in der Förderrichtlinie genannten Kriterien entsprechend begutachtet und auf ihre Förderwürdigkeit hin bewertet.

Die festgelegten Kriterien sind wie folgt:

1. Exzellenz, Kohärenz und Innovationskraft der institutionellen Gesamtstrategie;
2. wissenschaftliche Exzellenz der Forschungsmission; Kohärenz und Originalität der vorgeschlagenen Forschungsschwerpunkte und -methoden;
3. Exzellenz und Expertise der Antragsteller und beteiligten Partner; Qualität der einschlägigen Vorarbeiten aller Beteiligten und wissenschaftliche Qualität der Forschungsaktivitäten, die in das neue Forschungszentrum überführt werden sollen;
4. langfristige forschungspolitische Relevanz der vorgeschlagenen Forschungsmission;
5. Potenzial, Beiträge zur Bewältigung großer gesellschaftlicher Herausforderungen und zur technologischen Souveränität Deutschlands und Europas, verstanden als Mitgestaltung von Zukunftstechnologien auf Augenhöhe mit Spitzenzentren der Welt, zu leisten;
6. Qualität der vorgeschlagenen wissenschaftlichen Kooperationsstrukturen, insbesondere des Vorschlags zur institutionellen Kooperation mit einer oder mehreren regionalen Hochschulen;
7. Innovationspotenzial für den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Deutschland, insbesondere das Potenzial, neue Wege der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft zu eröffnen;
8. Qualität, Originalität sowie dessen Passfähigkeit zur Gesamtstrategie;
9. Tragfähigkeit, struktureller Mehrwert und Reifegrad der vorgeschlagenen Organisationsstruktur;
10. Qualität und Originalität des Standortentwicklungskonzepts sowie dessen Passfähigkeit zum Gesamtkonzept;
11. zu erwartender langfristiger Beitrag zum Strukturwandel in der Region;

12. Nachvollziehbarkeit der Ressourcen- und Meilensteinplanung für die gesamte Aufbauphase;
13. Umsetzbarkeit und Qualität der Aufbauplanungen und des Konzepts zur Personalrekrutierung und -entwicklung; langfristige Entwicklungsperspektiven über den Gründungszeitraum hinaus, Wettbewerbsfähigkeit des neuen Forschungszentrums im internationalen Vergleich und überregionale Bedeutung des Vorhabens für den Wissenschaftsstandort Deutschland.

Weiterhin wird die Projektbeschreibung für die dreijährige Aufbauphase bis zur Gründung nach folgenden Kriterien bewertet:

- Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit der Planungen und der Kosten- und Ausgabenschätzung für die dreijährige Aufbauphase.
- Zielorientierung und Realisierungschancen der Planung für die Aufbauphase.

Entsprechend den genannten Kriterien und der externen Bewertung wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung gemeinsam von Bund und Sitzländern entschieden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

82. Abgeordnete **Caren Lay**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Sozialwohnungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2021 in den Bundesländern neu geschaffen, und wie hoch ist der Bestand an Sozialwohnungen in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe vom 15. März 2022

Der Bundesregierung liegen noch keine Angaben der Länder über die Anzahl der neubewilligten Sozialmietwohnungen sowie über den Bestand an Sozialmietwohnungen im Jahr 2021 vor. Im Zuge der Umsetzung der Verwaltungsvereinbarungen über den sozialen Wohnungsbau übermitteln die Länder ihre jährliche Berichterstattung über das Förderwesen planmäßig im Frühjahr für das abgelaufene Kalenderjahr. Über eine eigene Bundesstatistik hierzu verfügt die Bundesregierung nicht.

Berlin, den 18. März 2022

Anlage 1

Ressort	Geschäftsbereichsbehörde	CDO bzw. konkrete Stellenbezeichnung	Stellen geschaffen Ja/Nein	Stellen geplant bis MM/JJJJ	Stellen bereits besetzt
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz		Chief Data Scientist	Ja	Unbefristet	Ja
	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe	Chief Data Officer oder Chief Information Officer (noch in Abstimmung)	Nein	Nein	Rolle in Übertragung, Aufgabe wird bereits seit längerem wahrgenommen
	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
	Bundeskartellamt	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
	Bundesnetzagentur	Chief Data Officer	Nein	11/2022	Nein
	Physikalisch-Technische Bundesanstalt	Chief Data Scientist (noch in der Konzeptionierungsphase)	Nein	Nein	Nein

Ressort	Geschäftsbereichsbehörde	CDO bzw. konkrete Stellenbezeichnung	Stellen geschaffen Ja/Nein	Stellen geplant bis MM/JJJJ	Stellen bereits besetzt
Bundesministerium der Finanzen		Nein	Nein	Nein	Nein
Bundesministerium des Innern und für Heimat		Chief Data Scientist	Nein	im 2. Regierungsentwurf 2022 beantragt	Funktion Chief Data Scientist wird derzeit auf Ebene einer Referatsleitung wahrgenommen
Auswärtiges Amt		Chief Data Scientist	Nein	07/2022	Nein
Bundesministerium der Justiz			Nein	in 2022	Nein
	Deutsches Patent- und Markenamt		Nein	Nein	Nein
	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof		Nein	Nein	Nein
	Bundesamt für Justiz		Nein	Nein	Nein
Bundesministerium für Arbeit und Soziales		Chief Data Officer	Nein	vrs. 1. HJ 2022	Nein
	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	-	Nein	Nein	Nein

Ressort	Geschäftsbereichsbehörde	CDO bzw. konkrete Stellenbezeichnung	Stellen geschaffen Ja/Nein	Stellen geplant bis MM/JJJJ	Stellen bereits besetzt
	Bundesamt für Soziale Sicherheit	-	Nein	Nein	Nein
	Bundesarbeitsgericht	-	Nein	Nein	Nein
	Bundessozialgericht	-	Nein	Nein	Nein
Bundesministerium der Verteidigung		Chief Data Officer	Ja	Nein	Ja
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft		Chief Data Scientist	Nein	Nein	Ja, zurzeit übergangsweise besetzt
	Bundesinstitut für Risikobewertung	Nein	Nein	Nein	Nein
	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	Nein	Nein	Nein	Nein
	Bundessortenamt	Chief Data Officer	Nein	2023/24	Nein
	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	Nein	Nein	Nein	Nein
	Friedrich-Löffler-Institut	Data-Stewart	Nein	Beantragt für Haushalt 2023	Nein
	Julius Kühn-Institut	Nein	Nein	Nein	Nein
	Max Rubner-Institut	Nein	Nein	Nein	Nein

Ressort	Geschäftsbereichsbehörde	CDO bzw. konkrete Stellenbezeichnung	Stellen geschaffen Ja/Nein	Stellen geplant bis MM/JJJJ	Stellen bereits besetzt
	Johann Heinrich von Thünen-Institut	Nein	Nein	Nein	Nein
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Ernennung Chief Data Officer und Besetzung Chief Data Scientist geplant	Nein, zunächst Finalisierung Gesamtkonzept.	Offen	Ernennung Chief Data Officer und Besetzung Chief Data Scientist geplant
Bundesministerium für Gesundheit		Möglichkeiten der Rolle und der Ansiedlung im Haus eines Chief Data Officer/Chief Data Scientist werden derzeit geprüft.	Nein	Noch nicht benannt	Nein
Bundesministerium für Digitales und Verkehr		Chief Data Officer	nein	Ja	Nein
	Bundesanstalt für Gewässerkunde	Wissenschaftlicher Mitarbeiter Data and Knowledge Engineering	Ja	Nein	Ja
	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie	Referatsgruppenleiter ‚Maritimes Datenzentrum‘	Ja	Nein	Ja

Ressort	Geschäftsbereichsbehörde	CDO bzw. konkrete Stellenbezeichnung	Stellen geschaffen Ja/Nein	Stellen geplant bis MM/JJJJ	Stellen bereits besetzt
	Bundeseisenbahnvermögen	Open Data Beauftragter	Ja	Nein	Ja
	Bundesanstalt für Straßenwesen	Leiter der Stabstelle Digitalisierung	Nein	Offen	Nein
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz		Chief Data Officer	Ja (dies erfasst nach hiesiger Auffassung auch die Aufgabewahrnehmungen durch eine bereits vorhandene Person)	Nein	Ja
	Umweltbundesamt	Chief Data Scientist	Ja (dies erfasst nach hiesiger Auffassung auch die Aufgabewahrnehmungen durch eine bereits vorhandene Person)	Nein	Ja

Ressort	Geschäftsbereichsbehörde	CDO bzw. konkrete Stellenbezeichnung	Stellen geschaffen Ja/Nein	Stellen geplant bis MM/JJJJ	Stellen bereits besetzt
	Bundesamt für Naturschutz	Chief Data Officer	Ja (dies erfasst nach hiesiger Auffassung auch die Aufgabewahrnehmungen durch eine bereits vorhandene Person)	Nein	Ja
	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung	Chief Data Officer	Nein	Geplant bis 12/2022	Nein
	Bundesamt für Strahlenschutz	Chief Data Officer	Ja (dies erfasst nach hiesiger Auffassung auch die Aufgabewahrnehmungen durch eine bereits vorhandene Person)	Nein	Ja
Bundesministerium für Bildung und Forschung		Chief Data Scientist	Ja	Nein	Voraussichtlich ab 01.04.22
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		Chief Data Scientist	Nein	Stelle ist im HH 2022 beantragt und soll dann	Nein

Ressort	Geschäftsbereichsbehörde	CDO bzw. konkrete Stellenbezeichnung	Stellen geschaffen Ja/Nein	Stellen geplant bis MM/JJJJ	Stellen bereits besetzt
				eingerichtet werden.	
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen		Neugründung/Noch im Aufbau			

Anlage 2

Ressort	Geschäftsbereichsbehörde	CISO bzw. konkrete Stellenbezeichnung	Stellen geschaffen Ja/Nein	Stellen geplant bis MM/JJJJ	Stellen bereits besetzt
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz		Ressort-IT-Sicherheitsbeauftragter und IT-Sicherheitsbeauftragter des BMWK	Ja	Nein	Aktuell sind die Funktionen des Ressort-IT-Sicherheitsbeauftragten und des IT-Sicherheitsbeauftragten des BMWK offiziell noch vakant. Die mit diesen Funktionen verbundenen Aufgaben werden von Mitarbeitern des Referates Z-Dig5 im BMWK stellvertretend wahrgenommen. Die Nachbesetzung beider soll in Kürze erfolgen.
	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe	Informationssicherheitsbeauftragter	Ja	Nein	Ja

Ressort	Geschäftsbereichsbehörde	CISO bzw. konkrete Stellenbezeichnung	Stellen geschaffen Ja/Nein	Stellen geplant bis MM/JJJJ	Stellen bereits besetzt
	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Informationssicherheitsbeauftragter	ja, eine bzw. zwei inkl. Vertretung	Nein	Eine Stelle ist aktuell vakant, die Nachbesetzung erfolgt über eine Ausschreibung. Die Vertretung ist jedoch sichergestellt.
	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung	IT-Sicherheitsbeauftragter	Ja	Nein	Die Stelle ist aktuell vakant
	Bundeskartellamt	Informationssicherheitsbeauftragter	Ja	Nein	Ja
	Bundesnetzagentur	Informationssicherheitsbeauftragter	Ja	Nein	Ja
	Physikalisch-Technische Bundesanstalt	Informationssicherheitsbeauftragter (ISB) und Themenbeauftragter für Informationssicherheit (TIS)	Ja	Nein	Ja
Bundesministerium der Finanzen		Informationssicherheitsbeauftragter (ISB)	Ja	Nein	Ja
	Informationstechnikzentrum Bund	Informationssicherheitsbeauftragter	Ja	Nein	Ja
	Generalzolldirektion	Informationssicherheitsbeauftragter	Ja	Nein	Ja
	Bundeszentralamt für Steuern	Informationssicherheitsbeauftragter	Ja	Nein	Ja

Ressort	Geschäftsbereichsbehörde	CISO bzw. konkrete Stellenbezeichnung	Stellen geschaffen Ja/Nein	Stellen geplant bis MM/JJJJ	Stellen bereits besetzt
Bundesministerium des Innern und für Heimat	<p>In allen Geschäftsbereichsbehörden zzgl. Ministerium sind Informationssicherheitsbeauftragte (ISB) eingerichtet; im ZITIS ein Chief Information Security Officer</p> <p>Für das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) und das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) nimmt der ISB des Statistischen Bundesamtes diese Aufgabe im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit wahr.</p> <p>Für BAA und BADV wird die Rolle eines ISB in Zugleichfunktion ausgeübt.</p> <p>Im BMI wird zusätzlich die Funktion des ISB für das Ressort BMI wahrgenommen.</p>	Informationssicherheitsbeauftragte/r (ISB)	Ja	Nein	Ja
Auswärtiges Amt		Chief Information Security Officer	Ja	Nein	Ja
Bundesministerium der Justiz		IT-Sicherheitsbeauftragter	Ja	Nein	Ja
	Deutsches Patent- und Markenamt	Leitung der Stabsstelle 2.0.2	Ja	Nein	Ja

Ressort	Geschäftsbereichsbehörde	CISO bzw. konkrete Stellenbezeichnung	Stellen geschaffen Ja/Nein	Stellen geplant bis MM/JJJJ	Stellen bereits besetzt
		„Informationssicherheit“ , IT-Sicherheitsbeauftragter			
	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	IT-Sicherheitsbeauftragter	Ja	Nein	Ja
	Bundesamt für Justiz	IT-Sicherheitsbeauftragter	Ja	Nein	Ja
Bundesministerium für Arbeit und Soziales		IT-Sicherheitsbeauftragter	Ja	Nein	Ja
	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	IT-Sicherheitsbeauftragter	Ja	Nein	Ja
	Bundesamt für Soziale Sicherung	Informationssicherheitsbeauftragte	Ja	Nein	Ja
	Bundesarbeitsgericht	IT-Sicherheitsbeauftragter	Ja	Nein	Ja
	Bundessozialgericht	IT-Sicherheitsbeauftragter	Ja	Nein	Ja
Bundesministerium der Verteidigung		CISO Ressort	Ja	Nein	Ja
	Kommando Cyber- und Informationsraum	CISO Bw	Ja	Nein	Ja
	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr	CISO Rüstung	Ja	Nein	Ja
	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und	Informationssicherheitsbeauftragter AIN	Ja	Nein	Ja

Ressort	Geschäftsbereichsbehörde	CISO bzw. konkrete Stellenbezeichnung	Stellen geschaffen Ja/Nein	Stellen geplant bis MM/JJJJ	Stellen bereits besetzt
	Dienstleistungen der Bundeswehr				
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	CISO Infra	Ja	Nein	Nein
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Informationssicherheitsbeauftragter IUD	Ja	Nein	Ja
	Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr	Informationssicherheitsbeauftragter Personal	Ja	Nein	Ja
	Bundesamt des Militärischen Abschirmdienst	Informationssicherheitsbeauftragter MAD	Ja	Nein	Ja
	Kommando Heer	Informationssicherheitsbeauftragter Heer	Ja	Nein	Ja
	Kommando Luftwaffe	Informationssicherheitsbeauftragter Luftwaffe	Ja	Nein	Ja
	Marinekommando	Informationssicherheitsbeauftragter Marine	Ja	Nein	Ja
	Kommando Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr	Informationssicherheitsbeauftragter ZSan	Ja	Nein	Ja
	Kommando Streitkräftebasis	Informationssicherheitsbeauftragter SKB	Ja	Nein	Ja
	Einsatzführungskommando der Bundeswehr	Informationssicherheitsbeauftragter Einsatz	Ja	Nein	Ja

Ressort	Geschäftsbereichsbehörde	CISO bzw. konkrete Stellenbezeichnung	Stellen geschaffen Ja/Nein	Stellen geplant bis MM/JJJJ	Stellen bereits besetzt
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft		IT-Sicherheitsbeauftragte	Ja	Nein	Ja
	Bundesinstitut für Risikobewertung	Informationssicherheitsbeauftragter	Ja	Nein	Ja
	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	IT-Sicherheitsbeauftragter	Ja	Nein	Ja
	Bundessortenamt	Nein	Nein	Nein	Nein
	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	Informationssicherheitsbeauftragter	ja	Nein	ja
	Friedrich-Löffler-Institut	Nein	Nein	Nein	Nein
	Julius Kühn-Institut	Nein	Nein	Nein	Nein
	Max Rubner-Institut	Nein	Nein	Nein	Nein
	Johann Heinrich von Thünen-Institut	IT-Sicherheitsbeauftragter	Ja (0,5 Stelle aus Bestand)	Nein	ja
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		IT-Sicherheitsbeauftragter	Ja	Nein	Ja
	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	IT-Sicherheitsbeauftragter	Ja	Ja (01/2023)	Ja
	Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz	IT-Sicherheitsbeauftragter	Ja	Nein	Ja

Ressort	Geschäftsbereichsbehörde	CISO bzw. konkrete Stellenbezeichnung	Stellen geschaffen Ja/Nein	Stellen geplant bis MM/JJJJ	Stellen bereits besetzt
Bundesministerium für Gesundheit		IT-Sicherheitsbeauftragter	Ja	Nein	Ja
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	Im BMDV werden Aufgabenteile der Rolle CISO durch den Informationssicherheitsbeauftragten des Ressorts und die in allen Behörden des Ressorts eingerichteten Informationssicherheitsbeauftragten wahrgenommen.	Informationssicherheitsbeauftragter des Ressorts (BMDV)	Ja	Nein	Ja
		Informationssicherheitsbeauftragte/er (BMDV + GB)	Ja	Nein	Ja
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz		IT-Sicherheitsbeauftragter	Ja (dies erfasst nach hiesiger Auffassung auch die Aufgabewahrnehmungen durch bereits vorhandene Funktionen)	Nein	Ja
	Umweltbundesamt		Ja (dies erfasst nach hiesiger Auffassung auch die Aufgabewahrnehmungen durch bereits vorhandene Funktionen)	Nein	Ja
	Bundesamt für Naturschutz		Ja (dies erfasst nach hiesiger Auffassung auch	Nein	Ja

Ressort	Geschäftsbereichsbehörde	CISO bzw. konkrete Stellenbezeichnung	Stellen geschaffen Ja/Nein	Stellen geplant bis MM/JJJJ	Stellen bereits besetzt
			die Aufgabenwahrnehmungen durch bereits vorhandene Funktionen)		
	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung		Ja (dies erfasst nach hiesiger Auffassung auch die Aufgabenwahrnehmungen durch bereits vorhandene Funktionen)	Nein	Ja
	Bundesamt für Strahlenschutz		Ja (dies erfasst nach hiesiger Auffassung auch die Aufgabenwahrnehmungen durch bereits vorhandene Funktionen)	Nein	Ja
Bundesministerium für Bildung und Forschung		Ressort-Informationssicherheitsbeauftragter / Chief Information Security Officer	Ja, seit 15.05.2019 in der modernen Ausprägung des modernisierten IT-Grundschatzes, zuvor nur als IT-	Nein	Ja, seit 15.05.2019

Ressort	Geschäftsbereichsbehörde	CISO bzw. konkrete Stellenbezeichnung	Stellen geschaffen Ja/Nein	Stellen geplant bis MM/JJJJ	Stellen bereits besetzt
			Sicherheitsbeauftragter		
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		Informationssicherheitsbeauftragter	Ja	Nein	Ja
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen		Neugründung/Noch im Aufbau			

